

„für etwas guets neus“
Die Policeyordnungen der niederösterreichischen Län-
dergruppe von 1542 und 1552 und die Rechtsverein-
heitlichungsversuche Ferdinands I.

Von Josef Pauser

A. Einleitung

Unter Rechtsvereinheitlichung kann allgemein „das aktive Verändern von Recht durch Beseitigung von Rechtsunterschieden“ verstanden werden.¹ Als Bezugspunkt müssen damit zumindest zwei Rechtsordnungen vorhanden sein, deren Unterschiede innerhalb bestimmter sachlicher Grenzen – aus welchen Gründen auch immer – beseitigt werden sollen. Typologisch kann man aufgrund der verfassungsrechtlichen Einordnung der Rechtsordnungen zwischen einer vertikalen und einer horizontalen Rechtsvereinheitlichung unterscheiden. Eine vertikale Rechtsvereinheitlichung ist bei einem Über- und Unterordnungsverhältnis, wie es beispielsweise zwischen dem Heiligen Römischen Reich und den einzelnen Reichsterritorien der Fall war, anzunehmen. Als horizontale Rechtsvereinheitlichung kann man das Angleichen gleich geordneter Rechtsordnungen, etwa der Rechte einzelner Territorien, bezeichnen.

Der Vorgang selbst kann formal auf mehrerlei Art und Weise erfolgen: Einerseits kann allein eines der involvierten Rechte verändert werden, um sich dem anderen Recht anzupassen, oder aber alle beteiligten Rechte werden in eine neue und damit vereinheitlichte Form gegossen. Blickt man auf die Träger des Vorgangs, so wird im modernen Sinn zwischen Rechtsvereinheitlichung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung oder Wissenschaft unterschieden. In unserem im Folgenden zu skizzierendem Beispiel kann man von dem Ansatz einer legislativen Rechtsvereinheitlichung sprechen.

¹ Vgl. nur J. TAUPITZ, Europäische Rechtsvereinheitlichung heute und morgen, Tübingen 1993, 2.

Die Rechtsvereinheitlichung an sich weist in der Regel explizit eine politische Dimension auf. Michael Stolleis hat diese Funktion der Rechtsvereinheitlichung bei seiner Darstellung der „Innere[n] Reichsgründung durch Rechtsvereinheitlichung 1866–1880“ am Beispiel des Norddeutschen Bundes/Deutschen Reiches besonders einprägsam verdeutlicht.²

Die Rechtsvereinheitlichung stärkte in diesem Fall die Zusammengehörigkeit zwischen den beteiligten Territorien und förderte durch das Ergebnis einer gemeinsamen Rechtsordnung die gemeinsame Identität. Die Rechtsgleichheit brachte zudem Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, förderte die wirtschaftliche und politische Integration und war damit geeignet, Mängel „im Verfassungszustand einer bereits politisch geschaffenen Einheit“ zu beseitigen.

Für das 16. Jahrhundert kann jedoch eine derartige politische Zuspitzung nicht angenommen werden. Die Vereinheitlichungstendenzen, wie sie sich am Beispiel der hier zu schildernden Vorgänge um die österreichischen Policeyordnungen des 16. Jahrhunderts zeigten, würden aber gut in das Konzept einer „österreichischen Gesamtstaatsidee“ passen, welches etwa Bidermann im 19. Jahrhundert aus der besonderen politischen Konstellation der Habsburgermonarchie nachzuweisen gesucht hat.³ Neuere Forschungen haben den Ursprung der Gesamtstaatsidee demgegenüber „nicht

² M. STOLLEIS, „Innere Reichsgründung“ durch Rechtsvereinheitlichung 1866–1880, in: C. STRARCK (Hg.), Rechtsvereinheitlichung durch Gesetze. Bedingungen, Ziele Methoden (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-Hist.Kl., III. Folge 197), Göttingen 1992, 15–41; wiederabgedruckt in: M. STOLLEIS, Konstitution und Intervention. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts im 19. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 2001, 195–225.

³ Die „Gesamtstaatsidee“ war zum Teil auch ein Konstrukt der Geschichtsschreibung des späten 19. Jahrhunderts, um der Heterogenität des habsburgischen, multinationalen Herrschaftsraumes vor dem Hintergrund der Revolution von 1848 und des österreichisch-ungarischen Ausgleichs von 1867 durch eine gemeinsame Klammer entgegenzuwirken. Vgl. etwa H. I. BIDERMAN, Geschichte der Österreichischen Gesamtstaatsidee 1526–1804, 2. Bde. [1. Abt. 1526–1704, 2. Abt. 1705–1740], Wien 1867/1889 [Nachdruck 1972]. Vgl. auch J. BÄHLCKE, Regionalismus und Staatsintegration um Widerstreit. Die Länder der böhmischen Krone im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft (1526–1619) (= Schriften des Bundesinstituts für Ostdeutsche Kultur und Geschichte 3), München 1994, 88f.

allein in der fürstlichen Machtakkumulation, sondern auch in den ständischen Kooperationen“ der österreichischen Länder gesehen.⁴ Auch wenn ein derartiger politischer Vorgang hinsichtlich der Policeyordnungsgesetzgebung nicht vordergründig angedacht war, könnten sie als Ansätze und Vorboten einer gesamtstaatlichen Rechtsvereinheitlichung gedeutet werden.

Im Folgenden sollen deshalb vor allem anhand der Policeyordnungen Ferdinands I. die rechtsvereinheitlichenden Tendenzen in den habsburgischen Territorien des 16. Jahrhunderts untersucht werden. Daneben werden auch die Policeyordnungen seiner Nachfolger kurz gestreift werden.

Der Versuch einer Rechtsvereinheitlichung im Bereich der österreichischen Länder im Gefolge der *guten Policey* ist – wie die Quellen zeigen werden – keine rein zufällige Erscheinung, sondern ein gezielter Vorgang. Vielfältige Handlungs- und Kommunikationsstränge auf den unterschiedlichsten Ebenen verweben sich hierbei, geben Anstoß oder schwächen ab. Die handelnden Personen, Personengruppen und Institutionen sind für unseren Untersuchungsbereich hauptsächlich Kaiser und Reichsstände auf der Ebene des Reiches und Landesfürst und Landstände auf der Ebene der österreichischen Länder. Letztere sollten durch das Anführen einiger Basisdaten etwas präziser gefasst werden: Es handelt sich bei den österreichischen Ländern um eine monarchische Union von Ständestaaten, genannt „Haus Österreich“:⁵ Ab 1493 vereinigt

⁴ W. SCHULZE, Österreichische Gesamtstaatsidee und ständische Versammlungen im 16. Jahrhundert, in: R. STAUBER – M. BELLABARBA (Hg.), *Identità territoriali e cultura politica nella prima età moderna? Territoriale Identität und politische Kultur in der Frühen Neuzeit*, Bologna – Berlin 1998, 147–166, hier 166.

⁵ Dazu kurz W. BRAUNEDER, *Österreichische Verfassungsgeschichte*, 10. Aufl., Wien 2005; monumental: T. WINKELBAUER, *Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter (= Österreichische Geschichte 1522–1699)*, 2 Bde., Wien 2003; im Überblick zu den einzelnen Ländern/Ländergruppen: H. NOFLATSCHER, *Tirol, Brixen, Trient*, in: A. SCHINDLING – W. ZIEGLER (Hg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation. Land und Konfession 1500–1650 I: Der Südosten (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 49)*, Münster 1989, 83–101; K. AMON, *Innerösterreich*, in: ebda. 102–117; W. ZIEGLER, *Nieder- und Oberösterreich*, in: ebda. 118–133; F. MACHILEK, *Böhmen*, in: ebda. 134–152.

te Maximilian I. (1493–1519)⁶ hierbei die Niederösterreichische Ländergruppe (Österreich unter und ob der Enns, Innerösterreich: Steiermark, Kärnten, Krain) sowie die Oberösterreichische Ländergruppe (Tirol, Vorlande: Schwäbisch Österreich, Vorderösterreich, Vorarlberg). 1526 erwarb Ferdinand I. (1521/22–1564)⁷ noch die Länder der böhmischen Krone (Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederlausitz) sowie (Rest-)Ungarn. Nach dem Tode Ferdinands I. kam es durch Erbteilung unter den Söhnen Ferdinands I. zu einer geteilten Dynastien-Union, die aus drei monarchischen Unionen bestand.⁸ Maximilian II. regierte Österreich unter und ob der Enns, die böhmischen Länder sowie Ungarn, Karl II. Innerösterreich und Ferdinand II. Tirol und die Vorlande. Erst 1665 sollten die genannten Teilungen durch Erbfall überwunden und eine Wiedervereinigung auf der Ebene einer Monarchischen Union unter Leopold I. erzielt werden.

Die territoriale Gliederung in so genannte Ländergruppen hatte somit historisch-dynastische Gründe. Was auf den ersten Blick auffällt, ist, dass unter Ferdinand I. vor allem für den Bereich der niederösterreichischen Länder bereits territorienübergreifende Policyordnungen⁹ erlassen wurden, so die Policy- und Handwerks-

⁶ Zu Maximilian I.: H. WIESFLECKER, *Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit*, 5 Bde., Wien 1971–1986; DERS., *Maximilian I. Die Fundamente des habsburgischen Weltreichs*, 1991.

⁷ Zu Ferdinand I.: E. LAUBACH, *Ferdinand I. als Kaiser. Politik und Herrscherauffassung des Nachfolgers Karls V.*, Münster 2001; A. KOHLER, *Ferdinand I. 1503–1564. Fürst, König und Kaiser*, München 2003; M. FUCHS – A. KOHLER (Hg.), *Kaiser Ferdinand I. Aspekte eines Herrscherlebens (= Geschichte in der Epoche Karls V. 2)*, Münster 2003; W. SEIPEL (Hg.), *Kaiser Ferdinand I. 1503–1564. Das Werden der Habsburgermonarchie (= Katalog des Kunsthistorischen Museums in Wien zur Ausstellung vom 15. April bis 31. August 2003)*, Wien 2003; M. FUCHS – T. OBORNI – G. UJVÁRY (Hg.), *Kaiser Ferdinand I. Ein mitteleuropäischer Herrscher (= Geschichte in der Epoche Karls V. 5)*, Münster 2005.

⁸ WINKELBAUER, *Ständefreiheit und Fürstenmacht; zu den einzelnen Herrschern*: P. SUTTER FICHTNER, *Emperor Maximilian II.*, New Haven, Conn. [u.a.] 2001; J. HIRN, *Erzherzog Ferdinand von Tirol. Geschichte seiner Regierung und seiner Länder*, 2 Bde., Innsbruck 1885/1888; A. NOVOTNY – B. SUTTER (Hg.), *Inner-Österreich 1564–1619*, Graz 1967.

⁹ Zur Rechtsgeschichte der österreichischen Policyordnungen siehe: W. BRAUNEDER, *Zur Gesetzgebungsgeschichte der niederösterreichischen Länder*, in: DERS., *Studien I. Entwicklungen des Öffentlichen Rechts*, Frankfurt

ordnung der niederösterreichischen Länder von 1527,¹⁰ die Policeyordnung der niederösterreichischen Länder von 1542 und die Policeyordnung der niederösterreichischen Länder und Görz von 1552.

B. Vertikale legislative Rechtsvereinheitlichungstendenzen: Reichspoliceyrecht als Muster

Die frühneuzeitliche Gesetzgebung kann als „hierarchisch gestaffeltes System“ gedeutet werden, wobei das Reichsrecht die höchste Stufe bildete. Die drei Reichspoliceyordnungen von 1530, 1548 und 1577¹¹ wird man später aufgrund ihrer zentralen Stellung sogar zu den Reichsgrundgesetzen zählen.¹² Sie – aber auch die

am Main u.a. 1994, 437–446; DERS., Der soziale und rechtliche Gehalt der österreichischen Polizeyordnungen des 16. Jahrhunderts, in: ebda. 473–487; DERS., Die Policeyordnungen in den österreichischen Ländern des 16. Jahrhunderts: Derzeitiger Forschungsstand und Perspektiven, in: ders., Studien III: Entwicklung des Öffentlichen Rechts II, Frankfurt am Main u.a. 2002, 385–401; DERS., Frühneuzeitliche Gesetzgebung: Einzelaktion oder Wahrung einer Gesamtrechtsordnung? in: ebda., 365–384. – J. PAUSER, Gravamina und Policey. Zum Einfluß ständischer Beschwerden auf die landesfürstliche Gesetzgebungspraxis in den niederösterreichischen Ländern vornehmlich unter Ferdinand I. (1521–1564), in: *Parliaments, Estates & Representation* 17 (1997), 13–38; DERS., „sein ir Majestät jetzo im werkh die polliceyordnung widerumb zu verneuern“. Kaiser Maximilian II. (1564–1576) und die Landstände von Österreich unter der Enns im Ringen um die „gute policey“, in: W. ROSNER (Hg.), *Recht und Gericht in Niederösterreich (= Studien und Forschungen aus dem NÖ Institut für Landeskunde 29)* St. Pölten 2002, 17–66; DERS., Quellen und Materialien zur Gesetzgebungsgeschichte der Policeyordnungsreform Maximilians II. (1564–1576), in: ebda., 67–122; DERS., Landesfürstliche Gesetzgebung (Policey-, Malefiz und Landesordnungen, in: DERS. – M. SCHEUTZ – T. WINKELBAUER (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert)*. Ein exemplarisches Handbuch (= *MIÖG, Ergänzungsband 44*), Wien – München 2004, 216–256, bes. 220–226.

¹⁰ V. THIEL, Die Handwerkerordnung Ferdinands I. für die fünf niederösterreichischen Lande (1527), in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 8 (1909), 27–66.

¹¹ Edition bei: M. WEBER, *Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 146)*, Frankfurt am Main 2002.

¹² A. BUSCHMANN, *Reichsgrundgesetze und Reichsverfassung des Heiligen Römischen Reiches*, in: K. EBERT (Hg.), *Festschrift zum 80. Geburtstag von Hermann Baltl*, Wien 1998, 21–47.

anderen Einzelgesetzgebungsakte im Bereich der Reichspolicey¹³ – wirkten als „Ordnungsrahmen“, indem sie ein vor allem qualitatives Programm policeylicher Normen auch für die einzelnen Reichsterritorien vorgaben. Die Reichspoliceyordnungen richteten sich dabei primär an die Reichsstände, die aufgefordert wurden, die Normen einerseits selbst zu beachten und andererseits gegenüber ihren Untertanen durchzusetzen. Kaiser und Reichsstände hatten auf den Reichstagen (bzw. die Gesandten auf dem Deputiertentag 1577) gemeinsam die Reichspoliceyordnung ausgehandelt und den Inhalt konsentiert. Der Gesetzgebungsprozess hatte damit Vertragscharakter, die Umsetzung der Reichspoliceyordnung war Teil des Vertrags. Da die Reichspoliceyordnungen zusätzlich vielfältige Anordnungen an die jeweiligen Obrigkeiten enthielten, spezielle und den territorialen Gegebenheiten angepasste Policeynormen zu erlassen, kann man auch von einem direkten Delegationszusammenhang zwischen Reich und Reichsterritorien sprechen. Die Reichspoliceyordnung 1530 formuliert etwa – nur als ein Beispiel – im Bereich der Lohnordnung: *So wollen wir / daß eyn jede oberkeyt inn irem gebiete eyn stattlich ordnung und satzung derhalben auffricht.*¹⁴ Weber trifft es genau, wenn er die Reichspolicey-

¹³ Eine genaue Aufstellung der Reichspoliceynormen bei: K. HÄRTER, Deutsches Reich, in: DERS. (Hg.), Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier) (= Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit 1/Ius Commune Sonderhefte 84), Frankfurt am Main 1996, 37–106. Zur Reichsgesetzgebung und -policey auch DERS., Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert, in: Ius Commune 20 (1993), 61–141; DERS., Reichsgesetzgebung und Reichsrecht, in: J. PAUSER – M. SCHEUTZ – T. WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde der Habsburgmonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (= MIÖG, Ergänzungsband 44), Wien 2004, 312–326; DERS., Das Recht des Alten Reiches: Reichsherkommen, Reichsgesetzgebung und „gute Policey“, in: S. WENDEHORST – S. WESTPHAL (Hg.), Lesebuch Altes Reich, München 2006, 87–94; H. MOHNHAUPT, Gesetzgebung des Reichs und Recht im Reich vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: B. DÖLEMEYER – D. KLIPPEL (Hg.), Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit (= ZHF, Beiheft 22), Berlin 1998, 83–108; M. WEBER, Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung? Das funktionale System der Polizeiordnungen im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZRG, Germ. Abt. 115 (1998), 420–440.

¹⁴ WEBER, Reichspolizeiordnungen, 152; L. M. GISI, Landespolicey und Reichspolicey. Die Policeyordnungen des Fürststifts Kempten im Kontext der Genes reichspoliceylicher Normsetzung, in: P. BLICKLE – P. KISSLING

ordnung als „eine wechselseitige Abstimmung der Reichsstände“ beschreibt, „die einander zusicherten und sich selbst auferlegten, in ihrer Einzelgesetzgebung bestimmte Materien zu behandeln, in ihrer jeweiligen Innen- und Wirtschaftspolitik die vereinbarten einheitlichen Maximen zugrunde zu legen, sich an gewisse Rahmenrichtlinien und Normen zu halten und auch ihre persönliche Lebensführung entsprechend einzurichten“.¹⁵ Die Reichspolicey als „Richtschnur“ bot somit funktional ein umfassendes Legitimationsmuster für die Landespolicey.¹⁶ Ihr Vorbild und das der restlichen Reichsgesetzgebung führte zu einer „Verdichtung und Intensivierung der Rechtskultur insgesamt“.¹⁷

Zweite Ebene des hierarchischen Systems war der Bereich der reichsständischen Territorien, in denen die Gesetzgebung im 16. Jahrhundert – ähnlich wie im Reich – ebenfalls noch zwischen den Reichsständen (meist Landesfürsten) und den jeweiligen Land-

– H. RICHARD SCHMIDT (Hg.), *Gute Policy als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland* (= Studien zu Policy und Policywissenschaft), Frankfurt am Main 2003, 287.

¹⁵ WEBER, *Reichspolizeiordnungen*, 37. – Beispiele für den Einfluss der Reichspolicey bei: W. HARTZ, *Die Gesetzgebung des Reichs und der weltlichen Territorien in der Zeit von 1495 bis 1555*, Marburg 1935; W. WÜST, *Die gute Policy im Schwäbische Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens* (= *Die gute Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normsetzung in den Kernregionen des Alten Reiches 1*), Berlin 2001, 22–28.; DERS., *Die gute Policy im Fränkischen Reichskreis* (= *Die gute Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normsetzung in den Kernregionen des Alten Reiches 2*), Berlin 2003, 39–46; DERS., *Die gute Policy im Bayerischen Reichskreis und in der Oberpfalz* (= *Die gute Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normsetzung in den Kernregionen des Alten Reiches 3*), Berlin 2004, 56ff.; K. HÄRTER, „Gute Ordnung und Policy“ des Alten Reiches in der Region: Zum Einfluß der Reichspoliceygesetzgebung auf die Ordnungsgesetzgebung süddeutscher Reichsstände, in: R. KIESSLING – ULLMANN (Hg.), *Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit* (= *Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 6*), Konstanz 2005, 187–223.

¹⁶ Vgl. D. WILLOWEIT, *Das Reich als Rechtssystem*, in: *Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 902 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806. Essays*, Dresden 2006, 81–91, bes. 87.

¹⁷ M. STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland I: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800*, München 1988, 130.

ständen¹⁸ auf den Landtagen ausgehandelt wurden. Dass sich dabei erstere im Bereich der Reichspoliceyordnung gegenüber dem Kaiser bzw. den anderen Reichsständen bereits verpflichtet hatten, konnte zu einigen innerterritorialen Problemlagen führen, wie auch die Entwicklung in den habsburgischen Ländern zeigen wird.

1. Einfluss des Reichspoliceyrechts auf Landespoliceyrecht

Die Landespoliceygesetzgebung – dies soll noch zur Klarstellung angeführt werden – leitete sich nicht ursprünglich aus der Reichspolicey ab. Sie war eine auf kommunaler Verwaltungspraxis fußende,¹⁹ „autonome Entwicklung auf der Ebene des Territoriums“, welche „in einen komplexen Interaktionsprozeß und Rezeptionsprozeß mit der ‚Reichspoliceygesetzgebung‘“ trat.²⁰

Ein relativ früher Hinweis auf den Einfluss der Reichspoliceygesetzgebung auf die habsburgischen Erblände findet sich schon 1500.²¹ Maximilian I. ließ den Tiroler Ständen am Landtag zu Bozen jenes Jahres eine Liste von Policeynormen übermitteln, die in den Reichstagsabschieden der letzten Jahre – genannt wurden insbesondere die Abschiede von Worms 1495 und Freiburg 1498 – erlassen worden

¹⁸ G. IMMEL, Typologie der Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts, in: H. COING (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte II/2, München 1976, 12ff; zur juristischen Theorie: H. MOHNHAUPT, Die Mitwirkung der Stände an der Gesetzgebung. Argumente und Argumentationsweise in der Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts, in: M. STOLLEIS u.a. (Hg.), Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Festschrift für Sten Gagnér zum 70. Geburtstag, München 1991, 249–264.

¹⁹ Dazu B. KROPF, Der Begriff aus der politischen Theorie – das Konzept aus der administrativen Praxis. Zum Entstehen der police im frühneuzeitlichen Frankreich, in: BLICKLE u.a. (Hg.), Gute Policey als Politik, 491–514.

²⁰ GISI, Landespolicey und Reichspolicey, 299f.; siehe auch: K. HÄRTER, „Gute Ordnung und Policey“, 191ff.

²¹ TLA/Landtagsakten Fasz. 1 (1455–1524), Landtag 1500, unfoliiert (fol. 7v–12v). Siehe auch H. WOPFNER, Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters (= Abhandlungen zur Neueren Geschichte 4), Berlin – Leipzig 1904, 150; I. [WIESFLECKER-]FRIEDHUBER, König Maximilian I., die Erbländer, das Reich und Europa im Jahre 1500, masch. phil. Diss. Graz 1963, 182 (u.a. mit der Annahme, dass auch in den anderen Erbländern parallel Landtage ausgeschrieben wurden).

waren.²² Die Liste war im Stil einer zusammenfassenden Ordnung gehalten. Einerseits forderte der Text alle Reichsstände auf, die Normen in ihrem Bereich umzusetzen, widrigenfalls dem Reichsfiskal²³ Strafgewalt zukäme, andererseits betraf er auch direkt den Hof Maximilians I. – als den *vorgeer solche[r] ordnung* – und die Erbländer. In sachlicher Betrachtung beinhaltete diese Policeyliste relativ ungeordnet Normen zu typischen Policeymaterien wie Kleideraufwand, Bettler, Spielleute, Zigeuner, Zutrinken, geistliche Gerichtsbarkeit, Wucher, Wiederkauf und Gotteslästerung.

Auch nach Erlass der Reichspoliceyordnung 1530 gibt es ausdrückliche Hinweise auf Kenntnisnahmen: Bereits gegen Ende 1531 wurden etwa im langwierigen Gesetzgebungsprozess, der zur niederösterreichischen Policeyordnung 1542 führte, die beteiligten Räte der Niederösterreichischen Regierung und der Niederösterreichischen Kammer vom Landesfürsten beauftragt, den Entwurf für eine Policeyordnung mit der gerade erlassenen Reichspoliceyordnung 1530 zu vergleichen und vor deren Hintergrund zu beraten.²⁴

Wie ihre Vorgängerin bewirkte auch die Reichspoliceyordnung 1548 weitere Gesetzgebungsmaßnahmen in den habsburgischen Ländern. Sie hatte den „Status eines Referenz- und Legitimationsregelwerks“²⁵ erlangt und damit größte Rückwirkung auf die Lan-

²² K. HÄRTER, Policeygesetzgebung auf dem Wormser Reichstag von 1495, in: Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz (Hg.), 1495 – Kaiser, Reich, Reformen: Der Reichstag zu Worms. Katalog zur Ausstellung des Landeshauptarchivs Koblenz in Verbindung mit der Stadt Worms (= Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz), Koblenz 1995, 81–93; K. KROESCHELL – J. MAURER, Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Freiburger Reichstag, in: H. SCHADEK (Hg.), Der Kaiser in seiner Stadt. Maximilian I. und der Reichstag zu Freiburg 1498, Freiburg 1998, 114–132; B. OESCHGER, Von der „Überflüssigkeit der Kleydung“. Kulturgeschichtliche Aspekte der Policeygesetzgebung des Freiburger Reichstages, in: ebda., 135–145.

²³ Zur Stellung des Kammergerichtsfiskals in Policeysachen siehe: K. HÄRTER, Das Reichskammergericht als „Reichspoliceygericht“, in: F. BATTENBERG – F. RANIERI (Hg.), Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, Weimar – Köln – Wien 1994, 237–252, bes. 243ff.

²⁴ NÖLA/StA B-II-1 (1510–1535), fol. 343f.

²⁵ GISI, Landespolicey und Reichspolicey, 315f; HARTZ, Gesetzgebung, 137.

despoliceygesetzgebung. In einigen Schriften verwies Ferdinand I. explizit auf die reichsrechtliche Vorgabe der Reichspoliceyordnung 1548 und dass sich insbesondere Kaiser Karl V. mit den Reichsständen – und damit auch mit ihm – auf diese Ordnung geeinigt hätte. Ablehnenden Stimmen gegenüber wandte er ein, dass er am vorangegangenen Reichstag mit dem Kaiser und den anderen Reichsständen die Reichspoliceyordnung 1548 beschlossen und sich damit auch verpflichtet hätte, in seinen Ländern eine Policeyordnung aufzurichten.²⁶ Deshalb erachtete es auch Ferdinand I. für notwendig, etwa die niederösterreichische Policeyordnung 1542 in einer überarbeiteten Fassung als niederösterreichische Policeyordnung 1552 neuerlich zu publizieren. 1553 wandte er beim Versuch, eine Tiroler Policeyordnung anzuregen, sogar ein, dass *wir unns auch ainer pollicey [= Reichspoliceyordnung 1548] mit der röm. kay. Mt. etc. unnd den stennden des reichs wie vorgemelt verglichen [haben] unnd derhalben fueglich nit woll unnderlassen khunden, des zu geburennder voltziehung ze bringen.*²⁷ Trotz ihres Widerstandes boten 1555 die Tiroler Landstände dem Landesfürsten die Übernahme der Kleiderordnungsbestimmungen der Reichspoliceyordnung 1548 in einem Gutachten sogar an, was Ferdinand I.

²⁶ TLA/Landtagsakten Fasz. 1 Nr. 28, fol. 21^r–23^r der Instruktion für die öö. Regierung und Kammer: *Dann von wegen unnserer furgenomen policeyordnung haben wir ainer ersamen lanndtschafft bedenckhen vernomen, nachdem aber die römisch kay. Mt. vergannghen reichstag mit den churfursten, fursten unnd stennden [fol. 21^v] des heiligen reichs ain policeyordnung beschlossn unnd ausgeen lassen unnd wir als regierunder ertzherzog zu Österreich auch bewilligt unnd unns erpoten ain policeyordnung in unnsern österreichischen lannden unnserer gelegenhait nach aufzurichten, wie wir dann schon deßhalb im werckh sein unnd solches von unns pillich beschicht, angesehen das es zu der eer Gottes, gueter ordnung befurdung unnd erhaltung erbars zuchtigs lebens und wandls raichet; ähnlich StmkLA/LdschA, LTH Band 10, fol. 275^r: *haben ir khun. Mt. sich auf gehaltne reichstügen mit der röm. kbay. Mt. auch churfürsten, fürsten und stenden des heylligen Reichs ainer pollicey verglichen, nachvolgend auch in irer khun. Mt. no. lannde ain neu polliceyordnung aufgericht unnd publicieren lassen.**

²⁷ TLA/Landtagsakten Fasz. 6 (1550–1554), Landtag 1553, fol. 57^{r-v}. Kurzer Hinweis bei T. R. SARTORI-MONTECROCE, Über die Reception der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landes-Ordnungen (= Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte 1), Innsbruck 1895, 44f.

– allerdings erst 1559 – in einer Resolution positiv beschied, ohne dass jedoch Umsetzungsmaßnahmen sichtbar sind.²⁸

Auch in vielen Einzelgesetzgebungsakten der Zeit finden sich Verweise und andere direkte Bezugnahmen auf reichspoliceyliche Regelungen, so speziell in religions- (Durchführung des Wormser Edikts und anderer Reichsabschiede)²⁹ sowie münzrechtlichen³⁰ Mandaten. Eine Durchsicht von etwa 900 Policeygesetzen für Österreich unter und ob der Enns der Zeit von 1520 bis 1650 brachte immerhin knapp 50 Verweise zum Vorschein.³¹ Gesamt betrachtet führt die Reichspolicey jedenfalls zu einer gewissen „Homogenisierung des territorialen Policeyrechts“.³²

2. Exkurs: Einfluss des Landespoliceyrechts auf Reichspoliceyrecht

Doch auch der umgekehrte Weg wurde zumindest rhetorisch angedeutet. Als die landständischen Abgesandten Ferdinand I. am Innsbrucker Ausschusslandtag für die niederösterreichischen Länder 1532 bitten, dem unsittlichen Leben allseits Einhalt zu gebieten,

²⁸ TLA/Landtagsakten Fasz. 7 (1555–1559), Landtagsverhandlungen etc. 1555–1559, fol. 458^v: *so nemen wier unnsere lanndtschafft gehorsamb bedemgkhen, das die reichsordnung, sovil die uberflussigen bekhleidungen betrifft, in disem unnsere lanndt aufgericht werde, zu gnaden an.* SARTORI-MONTECROCE, Reception, 46, etwas missverständlich und ohne Hinweis auf 1555.

²⁹ Vgl. G. REINGRABNER, Landesfürstliche Patente zur Reformationsgeschichte, vorzugsweise der des Landes unter der Enns, in: Jahrbuch für Geschichte des Protestantismus in Österreich 95 (1979), 3–19; H. ZIMMERMANN, Der Protestantismus in Österreich ob und unter der Enns im Spiegel landesherrlicher Erlässe (1520–1610), in: Jahrbuch für Geschichte des Protestantismus in Österreich 98 (1982), 98–210.

³⁰ Vgl. dazu T. CHRISTMANN, Das Bemühen von Kaiser und Reich um die Vereinheitlichung des Münzwesens. Zugleich ein Beitrag zum Rechtsetzungsverfahren im Heiligen Römischen Reich nach dem Westfälischen Frieden (= Schriften zur Rechtsgeschichte 41), Berlin 1988, 59f. mit der Frage nach der Geltung von Reichsrecht für Österreich.

³¹ Siehe allg. W. BRAUNEDER, Frühneuzeitliche Gesetzgebung: Einzelaktion oder Wahrung einer Gesamtrechtsordnung?, in: DERS., Studien III: Entwicklung des Öffentlichen Rechts II, Frankfurt am Main u.a. 2002, 365–384, hier 369f.

³² HÄRTER, Deutsches Reich, 37.

antwortet dieser, dass er bereits Mandate gegen Gotteslästerung und Zutrinken verkündet habe, die Vollziehung dieser Gesetze allerdings zumeist den Landständen als Inhaber vieler Obrigkeiten obliege.³³ Er ersuchte sie daher im Gegenzug um ein Gutachten, inwiefern ein gottgefälliges Leben gefördert werden könnte. Als Folge des Gutachtens wollte Ferdinand I. dann eine Ordnung erlassen und sich auch mit dem Kaiser am nächsten Reichstag diesem Thema widmen. Auf dieses Angebot stiegen die Landstände bereitwillig ein und betonten ausdrücklich die Wichtigkeit, diese Frage auch am Reichstag mit dem Kaiser zu verhandeln.³⁴ Ferdinand I. nahm diesen Doppelpass auf, verschob aber die Entscheidung in Fragen der Landes-„Policey“ vorläufig auch gleich auf den nächsten Reichstag.³⁵

3. Abwehr von Reichspoliceyrecht

Eigentlich schon außerhalb des Untersuchungszeitraums steht auch ein abwehrendes Beispiel, das aber wegen des engen Zusammenhangs gebracht werden soll: 1577 lehnte der Tiroler Landesfürst Ferdinand II. die im Entwurfsstadium vorhandene Reichspoliceyordnung 1577 mit dem Argument ab, dass Tirol bereits mit einer regionalen Policeyordnung, der kurz davor endlich erlassenen Policeyordnung 1573, versehen sei.³⁶ Er stützte sich dabei auf ein Gutachten der oberösterreichischen Regierung, die eine Transformationspflicht von Reichspoliceyrecht auf Landesebene deutlich verneinte.

³³ NÖLA/StA Ständische Bücher Band 2 (Landtagshandlungen 1531–1532), fol. 133^{r-v}.

³⁴ NÖLA/StA LTH Karton 2 (1519–1534), Landtagshandlungen Februar 1532, fol. 101^r–103^r.

³⁵ NÖLA/StA Ständische Bücher Band 2 (1531–1532), fol. 238^v

³⁶ Nach J. BÜCKING, Frühabsolutismus und Kirchenreform in Tirol (1565–1665). Ein Beitrag zum Ringen zwischen „Staat“ und „Kirche“ in der frühen Neuzeit (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Abendländische Religionsgeschichte 66), Wiesbaden 1972, 60; HIRN, Ferdinand II., 1. Bd. 459. – Das Gutachten vom 10. November 1577: TLA/An die Fürstliche Durchlaucht Bd. 13 (1577), fol. 722^r–728^r, hier fol. 725^v–728^r. Siehe dazu nunmehr: M. P. SCHENNACH, Zuschreibung von Bedeutung. Publikation und Normintensität frühneuzeitlicher Gesetze, in: ZRG/GA 127 (2008) 133–180, hier 170.

C. Horizontale legislative Rechtsvereinheitlichungstendenzen:
Landespoliceyrecht als Muster

In den Territorien konnten rechtsvereinheitlichende Maßnahmen nicht nur durch Übernahme von Reichsrecht gesetzt werden. In denjenigen Fällen, in denen Landesfürsten über mehrere Territorien herrschten, stellte sich über kurz oder lang die Frage nach Vereinheitlichung der jeweiligen Rechtsgrundlagen, Verwaltungen und Gesetzgebungen. In der habsburgischen monarchischen Union von Ständestaaten, die einen gemeinsamen Landesfürsten und zunehmend Zentralbehörden aufwies, gibt es im 16. Jahrhundert auch „formelle Einheitsgesetze“ mit einem Geltungsbereich für zumindest eine Ländergruppe. Diese formellen Einheitsgesetze konnten in der Zeit Ferdinands I. Ausfluss von länderübergreifenden Ausschusslandtagen und relativ langwierigen und schwierigen Verhandlungen zwischen Landesfürst und Ausschüssen bzw. Landständen sein. Sie betrafen im Bereich der Policeyordnungen allerdings zumeist die niederösterreichische Ländergruppe. Die folgenden Ausführungen sollen sich aber nicht auf die Vereinheitlichung des Policeyrechts in der niederösterreichischen Ländergruppe beziehen (und damit um die Gesetzgebungsgeschichte der niederösterreichischen Policeyordnungen im engeren Sinn), sondern vielmehr um darüber hinausgehende vereinheitlichende Tendenzen, etwa die Einführung oder Vorbildwirkung der niederösterreichischen Policeyordnungen 1542 und 1552 auf andere Länder/Ländergruppen der monarchischen Union.

1. Vereinheitlichungstendenzen um die niederösterreichische
Policeyordnung 1542

Die Forderung nach einer Herstellung von Gleichheit unter den Ländern wurde vor allem auf den Ausschusslandtagen³⁷ vorgebracht. Eine Rechtsvereinheitlichung stand jedoch dabei nie allein im Vordergrund, sondern war inhaltlich immer mit Wirtschaftsfragen und vor allem Steuerforderungen wegen des Kampfes gegen

³⁷ Ein Verzeichnis der Ausschusslandtage bei: A. (WIDOWITSCH-)ZIEGER-HOFER, Die österreichischen Ausschusslandtage. Eine Gesamtübersicht, phil. Dipl.-Arbeit Graz 1989.

die Osmanen verwoben. So wollten die ständischen Gesandten am Innsbrucker Ausschusslandtag für die fünf niederösterreichischen Länder 1532 die Voraussetzung für ein wohlgeordnetes, friedliches und gerechtes Gemeinwesen in der Haltung von *gut gericht, ordnung und pollicei* sowie in *ainigkait und gleichait* der Länder erkennen.³⁸ Insbesondere rechtsvereinheitlichende und -angleichende Maßnahmen werden dabei explizit als nützlich angesehen: *Dann wo solhe oder anndere lanndt miteinander nit gleichmässig verstandt, hilf und ainigung suechen und besliessen, auch darinnen nit guet gericht, ordnung und policei gehalten werden, daraus weder Fridt noch recht ervolgen und den lanndten gleich sowol zuverderben und abfaal, als vom türkhen oder veindten enntsteen und khömen mugen.* Im Bereich des in den habsburgischen Landen zersplitterten Münzwesens (*weil unntzher irer mt. lanndt khain verstandt noch ainigung gehabt*) schien dies aus wirtschaftlichen Gründen nahe liegend.

Nicht ganz zehn Jahre später wird diese Tendenz 1541/1542 erneut und massiv weiter verfolgt. Einer der vehementesten Befürworter einer länder- und ländergruppenübergreifenden Policyordnung war der steirische Landeshauptmann Hans von Ungnad,³⁹ der am Prager Ausschusslandtag 1541/42 ein wirtschaftspolitisches Konzept zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der habsburgischen Länder gegen die permanente Osmanengefahr umgesetzt wissen wollte.⁴⁰ Ungnad konnte damit auch den Landesfürsten überzeugen. Das Konzept sah eine auf drei Jahre hinaus bewilligte „Türkenhilfe“ als gemeinsame Steuergrundlage für alle

³⁸ NÖLA/StA LTH Karton 2 (1519–1534), Landtagshandlungen Februar 1532, fol. 101^r–103^r.

³⁹ Zu Ungnad jüngst: L. HEILIGENSETZER – I. TRUEB – M. MÖHLE – U. DILL (Hg.), „Treffenliche schöne Biecher“. Hans Ungnads Büchergeschenk und die Universitätsbibliothek Basel im 16. Jahrhundert, Basel 2005, 39ff. mit weiterführender Literatur.

⁴⁰ J. LOSERTH – F. FERDINAND MENSI, Die Prager Ländertagung von 1541/42. Verfassungs- und finanzgeschichtliche Studien zur österreichischen Gesamtstaatsidee. In: AÖG 103/2 (1913) 433–546, v. a. 459 und Beilage 3, 519; H. STURMBERGER, Türkengefahr und österreichische Staatlichkeit, in: DERS., Land ob der Enns und Österreich. Aufsätze und Vorträge (= MOÖLA, Ergänzungsband 3), Linz 1979, 322f.; KOHLER, Ferdinand I., 175; PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, 223f.

habsburgischen Länder vor, der als flankierende Maßnahmen eine einheitliche Münzordnung sowie die Abstellung von Luxus, Laster und sündhaftem Leben durch eine allgemeine Policeyordnung beigelegt werden sollten. Der Türkenkrieg – wie auch Unwetter, Seuchen etc. – galt als Strafe Gottes für das lasterhafte Leben der Menschen. Im Sinne dieser „Vergeltungstheologie“⁴¹ war die Errichtung und Einhaltung der *guten Policey* ein gemeinsames Ziel von Landesfürst und Landständen, um den zürnenden und streng strafenden Gott besänftigen und im Kampf gegen die Osmanen⁴² bestehen zu können. So instruieren bereits die Landstände der Steiermark ihre Abgesandten zum Ausschusslandtag der niederösterreichischen Länder in Prag dahingehend, dass *zu furdrung dises hanndls [Türkenhilfe] an guetter pollicey, satzung unnd ordnung nit wenig gelegen, derhalben sollen die gsanndten disen articl und was demselben zu statlicher und nutzlicher voltziehung dienst-*

⁴¹ Der Ansatz war konfessionsübergreifend, vgl. nur aus jüngster Zeit: D. WILLOWEIT, Katholischer Konfessionalismus als politisches und rechtliches Ordnungssystem, in: W. REINHARD – H. SCHILLING (Hg.), Die katholische Konfessionalisierung (= Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 198), Gütersloh 1995, 228–241; H. R. SCHMIDT, Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 41) Stuttgart – Jena – New York 1995, 3ff.; A. HOLZEM, Religion und Lebensform. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570–1800 (= Forschungen zur Regionalgeschichte 33), Paderborn 2000, 291ff.; G. SCHWERHOFF, Zungen wie Schwerter. Blasphemie in alteuropäischen Gesellschaften 1200–1650 (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 12), Konstanz 2005, 190f. Zur mittelalterlichen Vorgeschichte des strafenden Gottes: A. ANGENENDT, Deus, qui nullum peccatum impunitum dimittit. Ein „Grundsatz“ der mittelalterlichen Bußgeschichte, in: M. LUTZ-BACHMANN (Hg.), Und dennoch ist von Gott zu reden. Festschrift Vorgrimler, Freiburg – Basel – Wien 1994, 142–156. – Zur Vergeltungstheologie in den Regimentstraktaten bzw. der frühneuzeitlichen Gesetzgebungslehre: T. SIMON, „Gute Policey“. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der frühen Neuzeit (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 170), Frankfurt am Main 2004, 137ff.

⁴² Vgl. E. D. PETRITSCH, Zur Problematik der Kontinentalen Osmanenabwehr, in: A. KOHLER – B. HAIDER – C. OTTNER unter Mitarb. von M. FUCHS (Hg.) Karl V. (1500–1558). Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., Hist. Kommission, Zentraleuropa-Studien 6), Wien 2002, 667–683; H.-J. KISSLING, Türkenfurcht und Türkenhoffnung im 15./16. Jahrhundert. Zur Geschichte eines „Komplexes“, in: Südost-Forschungen 23, 1964, 1–18.

*lichen, so es die gelegenheit gibt, mit den andern der khunigreich, furstenthumb und lande gsandtn notdurfftiglichen beratslahen, davon reden, handeln und disputtiern, wie sölh es auf guet weg und mittl mit dem fruchtperisten zu stellen wer, dann wirdet guete ordnung und pollicey aufgericht, umb sovil desst mer mag dises löblich werch voltzogen werden.*⁴³

Die Gesandten am vorbereitenden Linzer Ausschusslandtag der niederösterreichischen Länder 1541 folgten diesem Ansinnen und baten den Landesfürsten nun nicht nur um Publizierung der Policyordnung, sondern regten ausdrücklich die Erlassung dieser Policyordnung auch für Böhmen an.⁴⁴ Am Prager Ausschusslandtag 1541/42, wo Abgesandte der fünf niederösterreichischen Länder und der Grafschaft Görz versammelt waren, ging man aber noch weiter. Ein Protokoll der niederösterreichischen Landstände spricht dies deutlich aus: Die *berurt pollicey sei nit allain im lannd Österreich, sonndern auch in den anrainunden fürstenthumben und lannden zu erheben, zu voltziehen und handzehabn*. Insbesondere Mähren wurde aufgefordert, sich an der Policyordnung zu beteiligen.⁴⁵ Vom Ausschusslandtag in Prag sandte man zu diesem Zweck sogar die niederösterreichischen Ständemitglieder

⁴³ StmkLA/LdschA Beziehungen zum Reich/Gesandtschaften Schubert 655 (1540–1541)/Gesamtlandtag Prag 1541.

⁴⁴ NÖLA/StA LTH Karton 5 (Landtagshandlungen 1541–1542), 1541/ fol. 194^v–195^r: *Die pollicey der cron Behem fürzubringen. Damit aber soliches alles dest statlicher und mit mererer furcht, auch weniger der underthanen beschwerung voltzogen, auch aller erberkait und züchtig, diennstlich leben, so Gotes eer und gefallen auch der oberkait zu gehorsam und dem nechsten zu guet gehalten werde, ist der ausschuss underthenigist pit, ir ku. Mt. wöllen die hievor beratschlagt und gestelt pollicei genedigist furnemen, auch dieselb zu der cron Behem merern verstandt vor dem kunftigen gehalten lanndtag in ir zum gen bringen und wass [fol. 195r] als durch ir Mt. kunigreich unnd lanndt beschlossen wiert, aufrichten und publiciern lassen.*

⁴⁵ NÖLA/StA St. Bücher 45, fol. 18^v–19^v: 3. *Pollicey. Artiel der pollicey, so die kun. Mt. etc. stellen und publiciern lassen, sollen die gesandten den märherischen ständen fürbringen. [...] 5. Die märherischen ständ und die pollicey betr. Die ausschüss bitten die märherischen ständ, das sy sich als die nechst anstössunden nachparlich zu abstellung der lasster und alles bösen guetwilig drein einliessen, die pollicey für sich nemen, besehen und was inen drinnen anders gelegen ir guetbedunckhen inn [fol. 19v] schrifft stellen unnd den ausschüssen, dieselb der ku. Mt. etc. zu ferrer erledigung fürzubringen, zustellen solten.*

Ulrich, Freiherr von Eytzing, und Marquart von Kuenring⁴⁶ zum mährischen Landtag, der am 15. Jänner 1542 in Znaim beginnen sollte, ab. In ihrer Instruktion vom 11/12. Jänner 1542 wurden sie aufgefordert, beim mährischen Landtag *als die negsten anstosunden, auch nachperlichen* massiv für die Annahme der Policeyordnung auch in diesem Land zu werben.⁴⁷ Sie führten zur Information des mährischen Landtags eine Abschrift der in Prag beim Ausschusslandtag beratschlagten und beschlossenen niederösterreichischen Policeyordnung 1542 mit sich, die auch bald danach publiziert werden sollte, sowie weiters Aufzeichnungen über die diesbezüglichen Beratungen und Nebenschriften, die sie allerdings nicht aus der Hand geben sollten.⁴⁸ Die Abschriften und Aufzeichnungen waren schließlich den Landständen von Österreich unter der Enns zuzustellen, die sie daraufhin den andern Länder zuzuschicken hatten. Den mährischen Ständen würde ein gedrucktes Exemplar der niederösterreichischen Policeyordnung 1542 zugehen, sobald diese von Ferdinand I. sanktioniert und publiziert worden wäre. Auf eine Forderung des Ausschusses, die Policeyordnung 1542 noch vor seiner Abreise vom Ausschusslandtag in Prag zu erlassen, berichtete der Landesfürst zur gleichen Zeit, dass er sich zuvor darüber noch mit den mährischen Ständen vergleichen müsse, da diese ebenso eine Policeyordnung verlangt hätten.⁴⁹ Ein Ergebnis dieses Werbens um einen Beitritt Mährens zum Geltungsbereich der niederösterreichischen Policeyordnung von 1542 ist nicht erkennbar.

⁴⁶ Zu Marquart von Kuenring (1506–1572) siehe: G. HEISS, Die Kuenringer im 15. und 16. Jahrhundert: Zum Machtverlust einer Familie, in: JbLKNÖ NF 46/47 (1980/81) 227–260, bes. 238ff., zu Tätigkeiten für die Landstände 244 (wobei die Fahrt nach Mähren nicht genannt wird).

⁴⁷ NÖLA/StA B–III–3 (Vereinigung der Erblande zu einer Türkenhilfe, Ständ. Deputierte zum Prager Landtag 1540–1542), fol. 146^v–147^v; StmkLA/LdschA Beziehungen zum Reich/Gesandtschaften Schuber 655 (1540–1541). – J. LOSERTH, Zur Frage der Aufrichtung einer allgemeinen Polizeiordnung in Mähren im Jahre 1542, in: Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens 19 (1915), 1–6.

⁴⁸ NÖLA/StA B–I–1/2, fol. 286^v–288^v.

⁴⁹ StmkLA/LdschA Beziehungen zum Reich/Gesandtschaften Schuber 655 (1540–1541)/Gesamtlandtag Prag 1541, Memorial.

Auch Tirol kam zur selben Zeit ins Blickfeld: Ferdinand I. übersandte nämlich noch im März 1542 die niederösterreichischen Policeyordnung 1542 an die oberösterreichischen Regierung in Innsbruck mit dem Auftrag, sie sollte diese *übersehen unnd darauf die sachen notturftiglich erwegen unnd beratslagen, wie nach gstatt unnd gelegenheit des lannds [...] auch der personen darinn gesessen thuns unnd wesens in derselben unnserer fürstlichen graftschaft Tyrol ain ordnung unnd pollicey fürzenemen und aufzerichten sey*.⁵⁰

2. Vereinheitlichungstendenzen um die niederösterreichische Policeyordnung 1552

Auf den November/Dezember-Landtagen des Jahres 1551 für Österreich unter und ob der Enns, Steiermark und Krain berichtete Ferdinand I. bereits, dass er *des genedigen vorhabennß* [sei,] *die* [Policeyordnung] *alßdbaldt wider in den druckh ze geben und iren getreuen niderösterreichischen landtschafften und furstlichen graftschaft Görtz zu publiciern*.⁵¹ Es ist offensichtlich, dass der politische Auslöser der Erlass der Reichspoliceyordnung 1548 war.⁵² Aus diesem Grund erachtete es auch Ferdinand I. für notwendig, die niederösterreichische Policeyordnung 1542 in einer überarbeiteten Fassung als niederösterreichische Policeyordnung 1552 zu publizieren. Doch war nicht allein an eine bloße Neuredigierung der Policeyordnung gedacht, denn diese sollte *volgendts bei den andern irer kbh. m. khunigreichen unnd landen nach gelegenheit derselben gleichergestallt auch* eingeführt werden.⁵³ Ferdinand I.

⁵⁰ TLA, Von der kgl. Mt., Bd. 7 (1542–1544), fol. 30r, 07.03.1542. Frdl. Hinweis von Martin Schennach.

⁵¹ NÖLA/StA LTH Karton 8 (Landtagshandlungen 1547–1551), Landtag der 4 noe. Staende zu Wien den 1. November 1551, fol. 21r. Fast ident: OÖLA/LdschA Landschaftsakten Band Nr. 65 (Landtage 1550–1555), B.II.1/2.6.3, fol. 52^r–54^r; StmkLA/StA, LTH Band 10, fol. 216^v–217^r; StmkLA/LdschA, LTH Band 14, fol. 247^{r-v}. für Krain: KtnLA/Geschichtsverein für Kärnten Hs. 3/22, fol. 14^r–15^r.

⁵² Vgl. TLA/Landtagsakten Fasz. 6 (1550–1554) fol. 95^r.

⁵³ NÖLA/StA LTH Karton 8 (Landtagshandlungen 1547–1551), Landtag der 4 noe. Staende zu Wien den 1. November 1551, fol. 21^r. Fast ident: OÖLA/LA Landschaftsakten Band Nr. 65 (Landtage 1550–1555), B.II.1/2.6.3,

strebte somit explizit eine Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs der niederösterreichischen Policeyordnung 1552 auf die anderen Länder seines Herrschaftsbereiches an, wobei der Terminus *nach gelegenhait derselben* eine Adaptierung auf die spezifischen territorialen Verhältnisse offen ließ. Eine erste Erweiterung glückte bereits vor dem Erlass der Ordnung. Die Policeyordnung 1552 wurde nämlich *mit Rath vnserer Niderösterreichischen Lande / vnd Fürstlichen Grafschafft Görtz Ausschuß*⁵⁴ erlassen und galt deshalb auch in der Grafschaft Görz.

a) Versuch der Einführung der niederösterreichischen Policeyordnung 1552 in Tirol

Ein erster Versuch ging dahin, das *guet* Werk der Policeyordnung auch in Tirol einzuführen. So wies er seinen Sohn Maximilian, der ihn am Tiroler Dezember-Landtag 1551 in Bozen vertreten sollte, in einer Instruktion an, mit den Tiroler Ständen die Frage zu beraten, ob die – noch nicht erlassene – niederösterreichische Policeyordnung 1552 auch in Tirol in Kraft gesetzt werden sollte und welche Änderungen diese Ordnung bedürfte, um an die Tiroler Verhältnisse angepasst zu werden.⁵⁵ Um diese Aufgabe erfüllen zu können, schickte er Maximilian sogar ein gedrucktes Exemplar der niederösterreichischen Policeyordnung 1542 mit den – wohl

fol. 52^r–54^r; StmkLA/LdschA, LTH Band 10, fol. 216^v–217^r; StmkLA/LdschA, LTH Band 14, fol. 247^{r-v}. für Krain: KtnLA/Geschichtsverein für Kärnten Hs. 3/22, fol. 14^r–15^r.

⁵⁴ Römischer zu Hungern vnnd Behaim etc. Küniglicher Mayestat / Ertzhertzen zu Osterreich etc. Ordnung vnnd Reformation guter Pollicey / In derselben fünff Niderösterreichischenn Lannden vnnd Fürstlichen Graffschafft Görtz / auffgericht vnnd ernewert / Anno 1552, Wien 1552, fol. 1a.

⁵⁵ Vgl. TLA/Landtagsakten Fasz. 6 (1550–1554) fol. 95^r. – Nach SARTORI-MONTECROCE, Reception, 44, wäre im Landtag 1551 „mit Rücksicht auf die Reichspolizei-Ordnung“ ein „Entwurf einer P.O. für Oberösterreich“ vorgelegt worden und verkennt damit, dass es sich um die niederösterreichische Policeyordnung 1542 mit Korrekturen gehandelt hat. P. BLICKLE, Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973, 224, folgt Sartori-Montecroce und schreibt, dass „im Anschluß an die 1548 erlassenen Reichspolizeiordnung den Tiroler Ständen eine Polizeiordnung“ vorgelegt wurde.

handschriftlich verzeichneten – Zusätzen und Veränderungen für die niederösterreichische Policeyordnung 1552 nach Bozen.

Die Tiroler Landstände nahmen dieses Ansinnen zwar an und berieten den vorgelegten Policeyordnungs-Entwurf, lehnten eine Übernahme aber schlussendlich ab.⁵⁶ Man bedurfte keiner *neuen ordnung*, weil die meisten Artikel der Policeyordnung sowieso bereits – den Tiroler Verhältnissen angepasst – in der Tiroler Landesordnung 1532 enthalten wären, welche bloß besser vollzogen gehörte. Der Landesfürst wurde deshalb aufgefordert, bei seiner Regierung und den Obrigkeiten den genauen Vollzug der Tiroler Landesordnung 1532 zu forcieren. Die Policeyordnungs-Artikel dagegen, die nicht oder nicht so ausführlich in der Tiroler Landesordnung 1532 geregelt wären – genannt wurden explizit: Kleiderordnung, Wucher, Fürkauf, Handwerksordnung, Preisordnung bei Wirten, Vormundschaftsordnung, Abrechnung von Kirchen und Spitalsvermögen –, hätte der Landesfürst zum größten Teil und des Öfteren durch Einzelmandate bereits geregelt. Sollte dies aber nach Meinung Ferdinands I. nicht ausreichen, so bestünde ja noch immer die Möglichkeit, die Policeyordnung, die Tiroler Landesordnung und die Einzelmandate nochmals von der oberösterreichischen Regierung mitsamt einem Teil des Ausschusses der Tiroler Stände beraten zu lassen. Maximilian schlug daraufhin genau diesen vorgeschlagenen Weg ein, sandte der oberösterreichischen Regierung die Unterlagen zu und beauftragte diese mit weiteren Beratungen.⁵⁷ Ferdinand I., dem dies berichtet worden war, bestand aber in einem Schreiben an die oberösterreichische Regierung und Kammer auf Ausarbeitung eines tirolischen *vergriff[s] ainer policeyordnung* nach dem Muster der projektierten niederösterreichischen Policeyordnung 1552.⁵⁸

Obwohl Ferdinand I. die Argumente der Tiroler Stände gegen eine Policeyordnung für Tirol nach dem Muster der niederösterreichischen Policeyordnung 1552 durchaus anerkannte, war er dennoch der Ansicht, dass *man zu abstellung des pösen, des gueten*

⁵⁶ Dazu und zum Folgenden: TLA/Landtagsakten Fasz. 6 (1550–1554), Landtag 1551, fol. 187^v–188^v.

⁵⁷ TLA/Landtagsakten Fasz. 6 (1550–1554) fol. 255^{r-v}.

⁵⁸ TLA/Landtagsakten Fasz. 1 Nr. 28, fol. 21^r–23^r der Instruktion für die öö. Regierung und Kammer.

mit zuwil thuen könne.⁵⁹ Deshalb und weil er sich reichsrechtlich dazu verpflichtet hatte, ließ er am Landtag 1553 eindringlich seine Forderung wiederholen, die niederösterreichische Policeyordnung 1552 und deren mögliche Erstreckung auf Tirol nochmals zu beraten. Die Tiroler Landstände änderten daraufhin ihre Diktion. Nun fanden sie *in dem uberschickhten abtruckh gemelter boliceyordnung vil articl, uber die, so in der lanndtsordnung begriffen, befunden werden, die in disem lannd der f[ürst]l. gr[afschafft]. T[iro]l. nit gebreuchig, auch zu diser landtsart gantz undienstlichn* wären, was jedenfalls ausgiebige und langwierige Beratungen erforderte.⁶⁰ Aus Kostenersparnisgründen war kurz daran gedacht, den Stände-Ausschuss am nächsten adeligen Hofrecht zu Bozen stattfinden zu lassen, doch blieb die oberösterreichische Regierung eine Antwort schuldig.⁶¹ Nach einer Ermahnung⁶² durch Ferdinand I. berichtete die oberösterreichische Regierung Mitte 1553 von ihrer Absicht, die Policeyordnung gemeinsam mit den Landräten Sigmund von Thun und Pangratz Khuen zu beraten. Da beide aber zum Hofrecht nach Bozen reisen mussten, wurden die Policeyordnungs-Beratungen für deren Rückkunft angekündigt.⁶³ Wann und ob diese Beratungen je stattfanden, ist nicht gesichert.

Erst knapp dreieinhalb Jahre später gab es wieder ein Lebenszeichen von den Bemühungen um eine Policeyordnung. Nach Wien berufene Landräte verhandelten dort Fragen des Tiroler Steuersystems und lehnten dabei einen landesfürstlichen Vorschlag, der neue direkte und indirekte Steuern zum Inhalt hatte, ab.⁶⁴ Statt einer Luxussteuer auf goldene und seidene Tücher, Samt, Seide und

⁵⁹ TLA/Landtagsakten Fasz. 6 (1550–1554), Landtag 1553, fol. 57^{r-v}. Kurz SARTORI-MONTECROCE, Reception, 44f.

⁶⁰ TLA/Landtagsakten Fasz. 6 (1550–1554), Landtag 1553 nebst einem Landesdefensionssystem, fol. 113^v–114^r.

⁶¹ TLA/Landtagsakten Fasz. 6 (1550–1554), Landtag 1553 nebst einem Landesdefensionssystem, fol. 137^r.

⁶² TLA/Landtagsakten Fasz. 6 (1550–1554), Landtag 1553, fol. 170^r.

⁶³ TLA/Landtagsakten Fasz. 6 (1550–1554), Landtag 1553 nebst einem Landesdefensionssystem, fol. 191^r.

⁶⁴ Das Folgende nach T. R. SARTORI-MONTECROCE, Geschichte des land-schaftlichen Steuerwesens in Tirol von Kaiser Maximilian I. bis Maria Theresia (= Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte 2), Innsbruck 1902, 97ff.

wollene Stoffe, die nichts einbrächten, weil in Tirol kostbare Gewänder nicht gebräuchlich wären, schlugen sie die Einführung einer Kleiderordnung (*ain polliceiordnung in claidern fürzunemen*) nach dem Vorbild Bayerns vor.⁶⁵ Zur Vorbereitung des nächsten Tiroler Landtags ersuchte Ferdinand I. Ende 1556 die oberösterreichische Regierung und Kammer nicht nur um Gutachten zu Steuerfragen, sondern u.a. auch zur Frage, inwiefern eine Policeyordnung in Tirol *an ain landtschafft zu bringen sein wirdet* und erlassen werden könnte.⁶⁶ Er hatte also die Einführung einer Gesamtpoliceyordnung vorerst noch nicht ad acta gelegt. Auch ging man dem Hinweis auf die bayrische Policeyordnung nach. Immerhin beauftragte 1557 die oberösterreichische Regierung den Landrichter von Kufstein, ihr ein Exemplar dieser Ordnung zu beschaffen.⁶⁷

⁶⁵ TLA/An die kaiserliche Majestät 13 (1556–1557), Landtag 1556, fol. 309f. – Siehe allgemein zu den bayerischen Kleiderordnungen: V. BAUR, Kleiderordnungen in Bayern vom 14. bis 19. Jahrhundert (= *Miscellanea Bavarica Monacensia* 62) München 1975; die bayerische Policeygesetzgebung verzeichnet in: G. SCHUCK, Bayern, in: L. SCHILLING – G. SCHUCK (Hg.), *Witelsbachische Territorien (Kurpfalz, Bayern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Sulzbach, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken)* (= *Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit 3/Ius Commune Sonderhefte* 116), Frankfurt am Main 1999, 595–1016; dazu auch: H. LIEBERICH, Die Anfänge der Polizeigesetzgebung des Herzogtums Baiern, in: D. ALBRECHT u.a. (Hg.), *Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag*, München 1969, 307–378; H. SCHLOSSER, Zum Rechtsquellencharakter der bayerischen Polizeimandate des 16. Jahrhunderts, in: *Archivalische Zeitschrift* 75 (1979), 225–233.; DERS., Gesetzgebung und Rechtswirklichkeit im Territorialstaat der frühen Neuzeit. Am Beispiel des Landesfürstentums Bayern (16./17. Jahrhundert), in: *Festschrift für Bruno Paradisi. Diritto e Potere nella Storia Europea*, Firenze 1982, 525ff.; DERS., Rechtsetzung und Gesetzgebungsverständnis im Territorialstaat Bayern im 16. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 50/Heft 1 (1987), 41–62; DERS., Die Landesordnungen in Bayern im 16. und 17. Jahrhundert, in: K. MALÝ – J. PÁNEK (Hg.), *Vladislavské zřízení zemské a počátky ústavního zřízení v českých zemích (1500–1619)*. Sborník příspěvku z mezinárodní konference konané ve dnech 7.–8. prosince 2000 v Praze / Die Wladislawische Landesordnung und die Anfänge der verfassungsmäßigen Ordnung in den Böhmisches Ländern (1500–1619). Tagungsband der Internationalen Konferenz Prag 7.–8. Dezember 2000, Prag 2001, 293ff.

⁶⁶ TLA/Landtagsakten Fasz. 7 (1555–1559), LT 1556.

⁶⁷ TLA/Causa domini 8 (1556–1562), fol. 99^r (17. Februar 1557): Auftrag, da die öö. Regierung *der jungst aufgerichteten policeyordnung im fürstentumb bayern zu ersehen notturfftig*. Diese Aufforderung wurde am 4. März 1557 neuerlich urgirt (ebd., fol. 99^v). Frdl. Hinweis von Martin Schennach.

Es handelte sich wohl um die Bayerische Landesordnung 1553, die nun aber keine Regelungen des Kleidungsaufwandes enthielt.⁶⁸ Es sollte wiederum einige Jahre dauern, bis der Landesfürst 1559 in einer Resolution über Partikularbeschwerden (des Jahres 1555) die bereits angesprochene Absicht der Tiroler Stände, die Reichspoliceyordnung 1548, soweit sie den Kleidungsaufwand betraf, anzunehmen.⁶⁹ Darüber hinaus wollte der Landesfürst mit der Landschaft aber noch typische Policeordnungsmaterien wie die Beschränkung überflüssigen Aufwands bei Mahlzeiten und Festen beraten und dann einführen. Die Tiroler Landstände relativierten aber sogleich ihr Anerbieten, indem sie sich für den Entschluss des Landesfürsten, mit ihnen wegen Abstellung des überflüssigen Kleidungs- und Mahlzeitaufwands im Land verhandeln zu wollen, bedankten.⁷⁰ Statt der vermeintlichen Einigung über die Einführung bestimmter Policeynormen bot man erneut Verhandlungen mit einem Ausschuss an. Erzherzog Karl, der Ferdinand I. am Tiroler Landtag vertrat, nahm diesen Vorschlag sogleich auf, verwies in seiner Landtagsreplik aber auf die bekannte landesfürstliche Resolution und setzte sich im Speziellen für ein rasches Vorgehen in dieser Frage ein.⁷¹ So verlangte er von den Ständen die Bildung des genannten Ausschusses, der gemeinsam mit der oberösterreichischen Regierung und Kammer nicht nur die *aufrihtung der polickey unnd was sonnst khunfftiglich in dergleichen fallen furfallen mechte*, sondern auch andere wichtige Angelegenheiten beraten sollte.

Die Stände gingen auf die Bitte Erzherzog Karls ein. Sie gaben einerseits bekannt, dass sie Personen aus ihrer Mitte für diesen Ausschuss benennen werden, und andererseits der oberösterreich-

⁶⁸ SCHUCK, Bayern, Nr. 307. Als Kleiderordnung ist nur eine Ordnung von 1526 überliefert (SCHUCK, Bayern, Nr. 193; E. METZGER, Leonhard von Eck 1480–1550. Wegbereiter und Begründer des frühabsolutistischen Bayern, München 1980, 333–340). Erst 1559 findet man wieder ein Mandat betr. Kleidungsaufwand (SCHUCK, Bayern, Nr. 326).

⁶⁹ TLA/Landtagsakten Fasz. 7 (1555–1559), Landtagsverhandlungen etc. 1555–1559, fol. 458^v. Kurz SARTORI-MONTECROCE, Reception, 46.

⁷⁰ TLA/Landtagsakten Fasz. 7 (1555–1559), Landtagsverhandlungen etc. 1555–1559, fol. 413^v–414^f.

⁷¹ TLA/Landtagsakten Fasz. 7 (1555–1559), Landtagsverhandlungen etc. 1555–1559, fol. 441^v–442^f.

chischen Regierung und Kammer sogar Vollmacht, bei etwaiger Verhinderung von Ausschussmitgliedern andere Ständemitglieder nachzunominieren.⁷² Dies war auf den Landtagen keine Selbstverständlichkeit, denn man hütete eifersüchtig die eigenen Rechte. Insofern ist es wohl ein Zeichen dafür, dass die Kleiderordnung die Landstände nicht vorrangig tangierte. Allerdings wiederholten die Tiroler Stände noch am selben Landtag ihre Bereitschaft zur Bildung des fraglichen Ausschusses und regten weiters an, dass dieser sich zusätzlich noch mit der bereits 1555 vom Landesfürsten zugesagten Reformierung der Tiroler Landesordnung 1532 beschäftigen sollte.⁷³ Damit war wiederum der enge Konnex der Policeyordnung mit der Tiroler Landesordnung angesprochen.

Es sollte wieder zwei Jahre dauern, bis ein Ausschuss zu Verhandlungen über die Tiroler Landesordnung, die Policeyordnung und andere Sachen durch die oberösterreichische Regierung für den 6. Juli 1561 nach Innsbruck berufen wurde.⁷⁴ Mittlerweile war man aber nicht untätig gewesen. Einzelne Gutachten zur Reform der Tiroler Landesordnung – wie etwa jene des Puster-,⁷⁵ Etsch- und Inntales – waren bereits erstellt worden. Zu dem angesetzten Termin zur Reformierung der Tiroler Landesordnung und Aufrichtung einer Policeyordnung erschienen aber bloß die Vertreter des Prälatenstands – die Äbte von Wilten, Stams und Neustift – und die der Städte und Gerichte.⁷⁶ Da die Verhandlungen nicht ohne Vertreter des Adels (insbesondere Sigmund von Thun und Simon Botsch, Verwalter der Hauptmannschaft an der Etsch) abgehalten werden sollten, schob die oberösterreichische Regierung die Beratungen bis zu Rückkunft von Sigmund von Thun, der wegen eines landesfürstlichen Auftrags in Mantua weilte, auf. Beiden wurde die weitere Vorgangsweise genauestens aufgetragen.⁷⁷ Die oberösterreichische Regierung musste den Ausschuss mehrmals

⁷² TLA/Landtagsakten Fasz. 7 (1555–1559), Landtagsverhandlungen etc. 1555–1559, fol. 421^v.

⁷³ TLA/Landtagsakten Fasz. 7 (1555–1559), Landtag 1559, unfoliiert.

⁷⁴ TLA/Buch Tirol Band 8 (1560–1564), fol. 222^v–223^r.

⁷⁵ TLM Ferdinandeum/Bibliothek, Dipauliana 904 (Sammlung von tirolischen Landesfrehaiten und andern Urkunden in zwei Abtheilungen), II. Abt. fol. 16^r–27^v.

⁷⁶ TLA/Buch Tirol Band 8 (1560–1564), fol. 259^v–260^r.

⁷⁷ TLA/Buch Tirol Band 8 (1560–1564), fol. 259^v–260^r, 261^{r–v}.

verschieben.⁷⁸ Einerseits waren wohl anfangs weder Sigmund von Thun noch Simon Botsch zu den erstgenannten Terminen abkömmlich, andererseits kollidierte die restlichen Termine mit denjenigen des adeligen Hofrechts und der nahenden *Wymat* (Weinlese). Weil die Beratungen wohl eine längere Zeit erfordern würden, legte man immer wieder neue Termine fest, bis endlich im Dezember 1561 ein verkleinerter Ausschuss in Innsbruck zu tagen begann. Er konnte seine Arbeit an der Tiroler Landesordnung aber nicht abschließen. Zur Ausarbeitung einer eigenen Policeyordnung, die man daran anschließend konzipieren wollte, war man noch überhaupt nicht gelangt.

Im Zuge der Vorbereitungen zum Landtag 1563 hatte schließlich Ferdinand I., der seine Ziele im Gedächtnis behalten hatte, die Forderung nach Aufrichtung einer Policeyordnung im Regierungskonzept für die landesfürstliche Landtagsproposition vermisst.⁷⁹ Daraufhin forderte er sogleich von der oberösterreichischen Regierung und Kammer ein Gutachten ab, ob die Policeyordnung noch notwendig wäre und inwieweit diese Forderung in die Proposition aufgenommen werden sollte. Die oberösterreichische Regierung antwortete daraufhin, dass eine Policeyordnung zur Beschränkung des unnötigen Aufwands bei Kleidung und Mahlzeiten hochnotwendig wäre, die Verhandlungen des Jahres 1561 über die Reformierung der Tiroler Landesordnung aber aus wichtigen Gründen frühzeitig abgebrochen werden mussten. Der Vorschlag der oberösterreichischen Regierung lautete nun, zuerst die Tiroler Landesordnung zu Ende zu beraten und erst anschließend an die Policeyordnung heranzugehen. So fand es sich nun auch in der Proposition wieder, die von den Landständen in diesem Punkt bedingungslos unterstützt wurde. Sie bildeten sogleich einen Ausschuss und forderten die oberösterreichische Regierung auf, aus diesem und aus dem alten Ausschuss des Jahres 1561 Personen auszuwählen, die mit den Räten der Regierung und Kammer die Beratungen durchführen sollten.⁸⁰ Der Landesfürst war damit

⁷⁸ TLA/Buch Tirol Band 8 (1560–1564), fol. 290^r–291^r, 319^v: 10. August 1561, 31. Oktober 1561, 11. November 1561, schließlich Dezember 1561.

⁷⁹ Das folgende nach: TLA/Landtagsakten Fasz. 8 (1560–1566), Landtag 1563, fol. 153–156.

⁸⁰ TLA/Landtagsakten Fasz. 8 (1560–1566), LT 1563, fol. 415^v–416^r.

einverstanden und befahl der oberösterreichischen Regierung und Kammer die Verhandlungen in diesem Sinne durchzuführen.⁸¹ Der Tod Ferdinands I. unterbrach schließlich die Bemühungen um eine Reform der Tiroler Landesordnung und die Ausarbeitung einer Tiroler Policeyordnung. Sie wurden erst unter Ferdinand II. 1573 zu einem Ende geführt. Beide Ordnungen wurden im Dezember 1573 sanktioniert und 1574 in Druck gelegt.⁸²

Die niederösterreichische Policeyordnung 1552 stand somit – trotz aller Vorbehalte und Widrigkeiten – am Beginn des Weges zu einer eigenen Tiroler Policeyordnung.

b) Versuch der Einführung der niederösterreichischen Policeyordnung 1552 in Vorarlberg

Anfang November 1552 erhielten Ammann und Rat der Stadt Feldkirch⁸³ Post aus Wien. Sie hatten zuvor an den Feldkircher Lucius Crayer,⁸⁴ einen ausgezeichneten und sich am Wiener Hof befindenden Juristen, der auch mehrmals Rektor der Universität Wien war, geschrieben, um Nachricht vom Verbleib mehrerer Landsleute zu erhalten, die in Ungarn während des laufenden Türkenkriegs unter dem Bregenzer Hauptmann Hans Schnabel gekämpft hatten und anscheinend in die Hand der Türken gefallen waren oder vermisst wurden.⁸⁵ Lucius Crayer versprach, sich zu informieren. Den

⁸¹ TLA/Landtagsakten Fasz. 8 (1560–1566), LT 1563, fol. 449^{r-v}.

⁸² Sartori-Montecroce, Reception, 54.

⁸³ Zur Verfassungsstruktur Feldkirchs siehe: B. BILGERI, Politik, Wirtschaft, Verfassung der Stadt Feldkirch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: K. ALBRECHT (Hg.) Geschichte der Stadt Feldkirch 1, Sigmaringen 1987, 245ff.

⁸⁴ C. HELBOK, Vorarlberger an der Alma Mater Rudolfina, in: Montfort 1965, 89–90; B. BILGERI, Geschichte Vorarlbergs III, Wien – Köln – Graz 1977, 144; BILGERI, Politik, Wirtschaft, Verfassung, 238.

⁸⁵ VLA/Landstände, Akten, Karton 1 (1500–1641), Nr. 29 in einem Umschlag betitelt: „Acten betr. die im Türkenkrieg gefallenen bzw. Gefangenen Vorarlberger“. BILGERI, Geschichte Vorarlbergs III, 327 berichtet von einem Beschluss des Landtags 1552, die Gefangenen aus Ungarn freizukaufen.; B. BILGERI, Bregenz. Geschichte der Stadt. Politik – Verfassung – Wirtschaft, Wien – München 1980, 169, 193; A. NIEDERSTÄTTER, Das Türkenjahr 1683 aus Vorarlberger Sicht, in: Montfort 35 (1983), 221; DERS., Bürger und Bauern. Entstehungsbedingungen und Wirkungsmöglichkeiten, in: P. BLICKLE (Hg.), Landschaften und Stände in Oberschwaben. Bäuerliche und bürgerliche Re-

Konnex zur guten Policey erlangt die Antwort Crayers nur durch die mitgesandte Beigabe. Dem Schreiben lag nämlich ein Druck der niederösterreichischen Policeyordnung 1552 bei, die gerade erst am 15. Oktober 1552 erlassen und bei Hans Singriener, dem Jüngeren, in Wien gedruckt worden war. Crayer hatte im Brief diese Policeyordnung geradezu als Neuigkeit vom Hof angekündigt: *Schick e. w. hiemit der rö. ku. Mt. etc. unsers allergenädigsten herrn und landsfürsten neu verordnete pollicey in irer mt. vier erblanden und der fürstlichen grafschafft Görz für etwas guets neus. Das wellen e. w. von mir im besten versteen und annemen. Andere neu zeitungen*, also andere Neuigkeiten, würden die Feldkircher dann noch vom Überbringer des Schreibens erhalten. Interessant an dieser Vorgangsweise ist der rasche Informationsaustausch. Dass nicht einmal drei Wochen nach Sanktion durch den Landesfürsten die druckfrische Policeyordnung 1552 bereits auf dem Weg nach Vorarlberg war, ist darüber hinaus ein Indiz dafür, dass die Zeitgenossen der Policeyordnung 1552 tatsächlich große Bedeutung beimaßen. Die Policeyordnung 1552 war eben *etwas guets neus!*

Nicht so gut erging es 1543 dem Hubmeister von Feldkirch, der von der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck ein gedrucktes Exemplar der Tiroler Landesordnung 1532 zugesandt haben wollte, *damit dieselb bey dem hubamt zu fürfallenden sachen behalten* werden könne.⁸⁶ Diese lehnte das Ansinnen glatt ab, weil *solche landsordnung allein auf die grafschafft Tirol und nit die incorporierten walgawischen herrschaften erstreckhen, auch die herrschafft Veldtkirch danach nit dirigirt werden mag*.

Kehren wir zurück zur niederösterreichischen Policeyordnung 1552: Der Landesfürst benötigte nun für die offizielle Übersendung eines Drucks der Policeyordnung 1552 an den Vorarlberger Landtag ein paar Monate länger als Lucius Crayer. Der Text des Schreibens ist schon wohlbekannt und wiederholt stereotyp das bei den anderen Ländern Gesagte. Da sich Ferdinand I. reichsrechtlich

präsentation im Rahmen des frühen europäischen Parlamentarismus (= Oberschwaben – Geschichte und Kultur 5), Tübingen 2000, 129. M. TSCHAIKNER, Die Bemühungen um den Freikauf der 1552 von den Türken in Ungarn gefangenen Vorarlberger, Liechtensteiner und Klettgauer, in: Montfort 58 (2006), 13–38.

⁸⁶ BILGERI, Geschichte Vorarlbergs III, 98f.

verpflichtet hätte, eine Policeyordnung für seine Länder zu erlassen und er eine solche bereits für die niederösterreichischen Länder aufgerichtet hätte, übersandte er nun seinen Landtagskommissaren für den Vorarlberger Landtag, der im April 1553 stattfinden sollte, einen Druck der Policeyordnung 1552 mit dem Wunsch, mit den Ständen darüber zu beraten, ob und inwieweit diese Policeyordnung an die Vorarlberger Verhältnisse angepasst und publiziert werden könnte.⁸⁷ Die Vorarlberger Landstände weigerten sich jedoch und verlangten vielmehr die direkte Übersendung von Drucken der niederösterreichischen Policeyordnung 1552 an die Untertanen jeder Herrschaft, damit dann dort darüber beraten werden könnte.⁸⁸ Dieser Vorschlag war an sich verfassungskonform, denn in Vorarlberg gab es kein eigenes Landrecht, vielmehr schufen die

⁸⁷ GLA Karlsruhe 79/1677, Konzept. – Die Policeyordnungsberatung kurz erwähnt bei: A. BRUNNER, Die Vorarlberger Landstände von ihren Anfängen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 3), Innsbruck 1929, 105 (nicht ganz exakt); B. BILGERI, Geschichte Vorarlbergs III, 327f.; B. BILGERI, Vorarlberger Demokratie vor 1861, in: Landstände und Landtag in Vorarlberg, Geschichtlicher Rückblick aus Anlaß der Wiedererrichtung einer Volksvertretung vor hundert Jahren (1861–1961), Bregenz 1961, 53f. – BLICKLE, Landschaften, 290, meint, ein Policeyordnungsentwurf sei 1551 von „Vögten, Vertretern der Landstände und Amtleuten der benachbarten Herrschaften Vaduz, Schellenbeg und Blumenegg ausgearbeitet“ worden. Als Quelle nennt er TLA/Handschrift 5201, worin ein Entwurf wahrscheinlich aus 1552 oder 1557 (?) enthalten wäre. Diese Handschrift weist allerdings keinen Konnex zur Frage einer allfälligen Übernahme der niederösterreichische Policeyordnung auf. Sie enthält vielmehr einen Bericht an die öö. Regierung vom 31. Dezember 1551 an Vögte und Vogteiverwalter der vorderösterreichischen Herrschaften *sambt etlichen erforderten ausschüssen von den stetten unnd gericht*en auf einen Tag in Feldkirch zusammenzukommen, um Maßnahmen gegen Bettler, Zigeuner, gartene Knechte zu erlassen, sodann eine dementsprechende und aus zwölf Punkten bestehende Norm (wobei 6 Punkte davon sich darüber hinaus beschäftigen mit: Wirten, Juden/Wucher, Handel „auf Borg“, Rüstungsvorbereitungen, Aufbot). Schließlich findet sich noch ein Schreiben von Vogt und Amtleute der Herrschaften Feldkirch, Bregenz, Bludenz, Sonnenburg, Hoheneck und Neuburg an die öö. Regierung vom 4. September 1557 mit der Nachfrage, ob ihr Schreiben aus 1551 wegen der Bettler etc. überhaupt in Innsbruck bei der Regierung angekommen ist.

⁸⁸ TLA/Vorarlberger Landtagsakten Karton 1, Fasz. 1 (1541–1702), fol. 69^{r-v}.

Gerichte ihren eigenen „Landsbrauch“. ⁸⁹ Dagegen wandten sich nun die Kommissare, die befürchteten, dass die Policeyordnung 1552 dann in die Hände der Gemeinden käme, die ihrer Ansicht nach zuviel und damit schließlich ergebnislos diskutieren würden. Die Landtagskommissare schlugen aber der oberösterreichischen Regierung vor, nur die landesfürstlichen Amtleute und Vögte der einzelnen Herrschaften (Feldkirch, Bregenz, Bludenz, Sonnenburg, Hohenegg und Neuburg am Rhein) zu beauftragen, gemeinsam mit einigen verständigen Personen aus diesen Herrschaften einen Ausschuss zu bilden, der die Policeyordnung 1552 beraten sollte. Die oberösterreichische Regierung schloß sich in einem Brief an Ferdinand I. der Argumentation der Landtagskommissare vollkommen an. ⁹⁰ Sie befürchtete insbesondere, dass die Gemeinden bei Einzelberatungen nur die für sie günstigen Artikel anzunehmen bereit wären, wohingegen sie die belastenden Artikel verweigern würden.

Am 13. Juli 1553 wurde den Vorarlberger Landständen von den landesfürstlichen Kommissaren die Meinung des Landesfürsten kundgetan. Da die Landstände die Landtagsinhalte nicht ohne Zustimmung ihrer Gerichte annehmen wollten, wurde ihnen diese Vorgehensweise zugebilligt. ⁹¹ Bezogen auf die Policeyordnungsangelegenheit wurde diese Zusage allerdings mit dem strikten Hinweis auf die landesfürstliche und nicht bei den Untertanen liegende Kompetenz der „Aufrichtung“ von Policeyordnungen verbunden, damit die Gerichte aus der zugebilligten Beratung der Landtagsartikel keinen Präzedenzfall ableiten könnten. Die Gerichte sollten nach Ansicht des Landesfürsten die Policeyordnungs-Beratungen nicht selbst, sondern mittels einer Art Ausschuss der Vögte und Amtleute mit je zwei kundigen Mitgliedern von jedem Gerichte durchführen, was allerdings ebenfalls von den Landtagsabgesandten nicht ohne zuvor erfolgte Rücksprache mit ihren Gerichten angenommen wurde. Die Kommissare gingen auch darauf ein,

⁸⁹ K. H. BURMEISTER, Die Vorarlberger Landsbräuche und ihr Standort in der Weistumsforschung (= Rechtshistorische Arbeiten 5), Zürich 1970; A. NIEDERSTÄTTER, Bürger und Bauern, 124.

⁹⁰ TLA/Vorarlberger Landtagsakten Karton 1, Fasz. 1 (1541-1702), fol. 53^r-54^r.

⁹¹ VLA/Landsstände, Akten, Schachtel 1 (1500-1641), 16. Jh., Nr. 40.

ermahnen sie allerdings vehement, das vom Landesfürsten vorgeordnete *Procedere* durchzusetzen, denn Ferdinand I. wäre keinesfalls geneigt, allenfalls abändernde Gemeindebeschlüsse zu akzeptieren. Anfang August 1553 stockten die Verhandlungen. Die Vertreter der Vorarlberger Städte und Märkte, Täler und Gerichte wollten nicht bloß ein oder zwei Personen zu den Vögten ihrer Herrschaften abordnen, wie das Ferdinand I. verlangt hatte, sondern mehrere. Dies aber auch nur unter der Bedingung, dass nach den Beratungen und noch vor Übersendung der Ergebnisse an den Landesfürsten, die *Policeyordnung* den Gemeinden verlesen würde.⁹² Da die Forderung der Gesandten sich ausdrücklich gegen den landesfürstlichen Befehl richtete und darüber hinaus wegen der erhöhten Personenzahl zu einem höheren Kostenaufwand geführt hätte, lehnten dies die Landtagskommissare ab. Scheinbar konnten sich darauf die Landtagsvertreter nicht völlig auf die Position der Kommissare einigen, die aber strikt bei ihrem Auftrag blieben. Der Endeffekt war schließlich, dass die oberösterreichische Regierung Ferdinand I. vorschlug, die *Policeyordnungs*-Beratungen in Vorarlberg solange einzustellen, bis die *Policeyordnungs*-Beratungen in Tirol beendet wären.⁹³ Erst im Anschluss an eine Erlassung der *Policeyordnung* in Tirol sollte man in Vorarlberg weiter über eine *Policeyordnung* beraten, so die Regierung.

Die oberösterreichische Regierung fürchtete offensichtlich eine zu starke Diversifizierung und Zersplitterung der *Policeyordnung*. Einzelpoliceyordnungen für jede Herrschaft wollte man sich ersparen. Zudem könnte die Hoffnung bestanden haben, dass die neue Tiroler *Policeyordnung* vielleicht als Vorlage tauglicher sein würde. Jedenfalls war in den darauf folgenden Landtagen die Übernahme der *Policeyordnung* nicht mehr Tagungsordnungspunkt.

⁹² TLA/Vorarlberger Landtagsakten Karton 1, Fasz. 1 (1541–1702), fol. 48^v–49^r.

⁹³ TLA/Vorarlberger Landtagsakten Karton 1, Fasz. 1 (1541–1702), fol. 47^v.

c) Versuch der Einführung der niederösterreichischen Policeyordnung 1552 in Vorderösterreich

Wie in den anderen Ländern, erhielten die Landtagskommissare für den vorderösterreichischen Landtag, der am 20. März 1553 in Ensisheim angesetzt war, auch eine inhaltlich mit denjenigen für die anderen Länder vollkommen idente Instruktion.⁹⁴ Wieder erfolgte unter Hinweis auf die reichsrechtliche Verpflichtung Ferdinands I. zur Erlassung einer Policeyordnung für seine Länder die Zusendung eines Drucks der niederösterreichischen Policeyordnung 1552 an die vorderösterreichischen Landstände mit dem Begehren, darüber zu beraten, ob und inwieweit diese an die vorderösterreichischen Verhältnisse angepasst und publiziert werden könnte. Sowohl der vorderösterreichische Prälatenstand als auch der Ritterstand sowie die Städte und Landschaften äußerten sich positiv zu dem landesfürstlichen Ansinnen, eine Policeyordnung aufzurichten und bedankten sich für die Möglichkeit, die Policeyordnung mit den anderen Ständen und Abgesandten der Regierung zu beraten und den Landesumständen anzupassen.⁹⁵ So verwiesen die Prälaten darauf, dass die niederösterreichische Policeyordnung 1552 *nach gelegennheyt dieser landart corrigiert unnd inn diesen lannden mit ehistem publiciert werden mecht*. Allerdings dürften die einzelnen Stände entgegen der Ankündigung keine Exemplare der niederösterreichischen Policeyordnung 1552 erhalten haben: Alle drei berichteten fast einstimmig, dass mangels eines Druckexemplars der Policeyordnung eine Beratung nicht erfolgen konnte.

⁹⁴ GLA Karlsruhe 79/1677. – Zum folgenden auch: D. SPECK, Die vorderösterreichischen Landstände. Entstehung, Entwicklung und Ausbildung bis 1592/1602 I (= Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau), Freiburg im Breisgau – Würzburg 1994, 510ff.; BLICKLE, Landschaften, 136; kurz erwähnt bei BLICKLE, Beschwerden, 555.

⁹⁵ GLA Karlsruhe 79/1677, Beilage A zu 1553 April 24; Beilage B zu 1553 April 24; Beilage C zu 1553 April 24. – Kein Hinweis erfolgte auf die bei SPECK, Die vorderösterreichischen Landstände I, 509f, genannte und von der vorderösterreichischen Regierung ohne Beteiligung der Landstände 1550 erlassenen 21 Artikel umfassenden Policeyordnung, die Bestimmungen zu Sonn- und Feiertagsheiligung, Gebetspflichten, Fluch- und Schwörverbote, Ehebruch, Zutrinken, Wirtshaus, Spiel, Wucher, Juden, Obst-/Gemüsediebstahl etc. enthielt.

Nach Erhalt des versprochenen Druckes wollte man aber darüber beraten.

Bis zum nächsten Landtag, der am 23. August 1553 wieder in Ensisheim stattfand, wurde dieses Problem nicht behoben. Dort wurden die Stände dann nochmals vom Landesfürsten aufgefordert, die Policyordnungsberatungen durchzuführen.⁹⁶ Die vorderösterreichischen Städte und Landschaften sowie der Prälatenstand bekundeten nochmals ihre Bereitschaft an den Beratungen zur Policyordnung teilzunehmen, sofern ihnen ein Exemplar der Ordnung überschickt würde.⁹⁷ Der vorderösterreichische Ritterstand betonte, man wolle *nach gelegenhayt der lannds art* die Policyordnung gerne beraten, am besten aber gemeinsam mit den anderen Ständen, dem Landvogt sowie der Regierung.⁹⁸ Am 14. September versandten Räte der vorderösterreichischen Regierung endlich *ein[en] abtruckh einer polliceyordnung* an die Stadt Freiburg im Breisgau, mit der Aufforderung, den fraglichen Ausschuss zu ernennen und auch die Druckkosten von 32 Exemplaren der versandten Policyordnung auf Landeskosten zu übernehmen.⁹⁹ Fast zeitgleich – am 16. September 1553 – antworteten die vorderösterreichischen Landstände schließlich auf die landesfürstliche Proposition und gaben bekannt, dass sie bereits einen Ausschuss für die Beratung der Policyordnung bestimmt und auch die Beratungen trotz des Nichterscheinsens des Landvogts begonnen hätten, nunmehr aber einstellen würden, da sie nicht ohne den Landvogt beraten wollten. Ob die Drucke der niederösterreichischen Policyordnung 1552 schon angekommen waren, ist nicht bekannt, ebenso wenig wie ein weiterer Fortgang der Angelegenheit aus den Akten ersichtlich ist.

Wie in Tirol wurden auch in Vorderösterreich die Arbeiten um eine Policyordnung erst nach dem Tode Ferdinands I. wieder aufgenommen. So findet sich ab 1567 die *Policy* wieder in den Verhandlungsgegenständen des Landtags.¹⁰⁰ Doch ging es nun – nach

⁹⁶ GLA Karlsruhe 79/1677.

⁹⁷ GLA Karlsruhe 79/1678, Beilage C zu 1553 September 16, Beilage D zu 1553 September 16.

⁹⁸ GLA Karlsruhe 79/1678, Beilage A zu 1553 September 16.

⁹⁹ SPECK, Die vorderösterreichischen Landstände I, 510.

¹⁰⁰ SPECK, Die vorderösterreichischen Landstände I, 511 ff.

Tiroler und Württemberger Vorbild – um mehr; geplant war eine von den Ständen geforderte *aufrihtung einer beständigen, gleichen gerichts- und landtsordnung, auch burgerliche policey in diesen vö. landen*. Aber auch dieses Projekt scheiterte, besonders wegen des Beharrens der Städte auf ihren Rechten und Privilegien, die sie nicht für eine gemeinsame Ordnung aufzugeben bereit waren.

d) Versuch der Einführung der niederösterreichischen Policeyordnung 1552 in Schwäbisch-Österreich

Auch die schwäbisch-österreichischen Landstände, die am 20. März 1553 in Ehingen zusammentreffen sollten, wurden von den Landtagskommissaren mit dem gleichen Ansinnen Ferdinands I. konfrontiert.¹⁰¹ Die Landtage von Tirol, Vorderösterreich, Vorarlberg und Schwäbisch-Österreich wurden in der Regel kurz hintereinander einberufen. Die landesfürstlichen Propositionen wiesen – wie im vorliegenden Fall – meist starke Ähnlichkeiten auf.¹⁰² Nach Quarthal hätte der Landtag dann beschlossen, die niederösterreichische Policeyordnung 1552 abschreiben und den einzelnen Ständemitgliedern übersenden zu lassen, „da die Stände für eine gemeinsame Beschlussfassung zu weit getrennt voneinander lebten“.¹⁰³ Auch ist die Bildung eines Ausschusses überliefert.¹⁰⁴ Weitere Auswirkungen sind nicht bekannt.

¹⁰¹ GLA Karlsruhe 79/1677. – Der Landtag 1553 ist nicht bei N. SAPPER, Die Schwäbisch-Österreichischen Landstände und Landtage im 16. Jahrhundert (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 6), Stuttgart 1965, verzeichnet.

¹⁰² F. QUARTHAL, Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 16), Stuttgart 1980, 96f.

¹⁰³ F. QUARTHAL, Österreichs Verankerung im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Die historische Bedeutung der österreichischen Vorlande, in: F. QUARTHAL – G. FAIX (Hg.), Die Habsburger im deutschen Südwesten. Neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs, Stuttgart 2000, 15 (GLA Karlsruhe 79/1676 konnte leider nicht eingesehen werden).

¹⁰⁴ QUARTHAL, Landstände, 105.

- e) Versuch der Einführung der niederösterreichischen Policeyordnung 1552 in Böhmen, Ungarn und den diesen inkorporierten Ländern

In der Diskussion der Jahres 1553 ergingen auch Äußerungen, die eine noch weitere Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs der Policeyordnung 1552 andeuteten. Ferdinand I. ließ etwa den Tiroler Landständen ausrichten, dass er die niederösterreichische Policeyordnung 1552 *in unnsern niederösterreichischen lannden schon aussgeen unnd publiciern [habe] lassen* und weiters *in unnsern kunigreichen Hungern und Behem unnd derselben incorpориerten lannden gleichermassen aufzerichten unnd ausgeen ze lassen im werch sein*.¹⁰⁵ Dass diese Ausdehnung auf alle Territorien der Monarchischen Union Ferdinands I. ursprünglich angedacht war, ist nicht gänzlich unwahrscheinlich, doch fehlen weiter Hinweise auf deren Umsetzung bzw. Umsetzungsversuche hinsichtlich der Länder der böhmischen und ungarischen Krone.¹⁰⁶

So wenig wie die Tiroler dürfte das landesfürstliche Konzept eine allumfassende Einführung der niederösterreichischen Policeyordnung 1552 die steirischen Landstände beeindruckt haben. Dies wird in der Diskussion um Beschwerden der steirischen Landstände gegen die niederösterreichische Policeyordnung 1552 sichtbar.¹⁰⁷ Die steiermärkischen Landstände hatten – wie die anderen Landstände der niederösterreichischen Ländergruppe auch – nicht

¹⁰⁵ TLA/Landtagsakten Fasz. 6 (1550–1554), Landtag 1553, fol. 57^{r-v}. SARTORI-MONTECROCE, Reception, 45.

¹⁰⁶ In der einschlägigen Literatur findet man für Böhmen, Ungarn und den diesen inkorporierten Ländern keine Spuren dieses Versuchs. Vgl. J. BAHLCKE, Regionalismus und Staatsintegration; DERS., Die Landesordnungen in Schlesien im 16. und frühen 17. Jahrhundert. Zum Verhältnis von Gesetzgebung und Staatsentwicklung im Osten des ständischen Europa, in: MALÝ – PÁNEK (Hg.), Vladislavské zřízení zemské, 137–149; M. WEBER, Die schlesischen Polizei- und Landesordnungen der Frühen Neuzeit (= Neue Forschungen zur Schlesischen Geschichte 5), Köln – Weimar – Wien 1996; DERS., Ständische Disziplinierungsbestrebungen durch Polizeiordnungen und Mechanismen ihrer Durchsetzung – Regionalstudie Schlesien, in: M. STOLLEIS (Hg.), Policy im Europa der Frühen Neuzeit (= Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 83), Frankfurt am Main 196, 333–375; J. PÁNEK, Policey und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Böhmen und Mähren, in: ebda., 317–331.

¹⁰⁷ Allgemein: PAUSER, Gravamina; speziell zu steirischen Beschwerden: G. BURKERT, Rechtliches im Widerstreit zwischen Ferdinand I. und den Stän-

nur gegen einige Artikel der niederösterreichischen Policeyordnung 1552 immer wieder Beschwerde erhoben, sondern auch einen allgemeinen Vorbehalt erklärt, der ihnen die Vorlage weiterer Gravamina sichern sollte. Als sie zum wiederholten Male vom Landesfürsten aufgefordert worden waren, die niederösterreichische Policeyordnung 1552 doch endlich zu akzeptieren, erklärten sie 1555 – um ihre Beschwerden zu untermauern – in einer weiteren Schrift, dass die anderen niederösterreichischen und oberösterreichischen Länder, wie auch Böhmen, Mähren, Schlesien und die diesen inkorporierten Länder, die Policeyordnung 1552 nicht angenommen hätten.¹⁰⁸

Im März 1556 weist Ferdinand I. die sachliche Richtigkeit dieses Hinweises mit *befremdung* zurück.¹⁰⁹ Die oberösterreichischen Länder und die der böhmischen Krone wären nicht nur bereits mit Gerichts-, Landes- und Policeyordnungen versehen gewesen,¹¹⁰ sondern hätten diese vor allem auch befolgt – so die Argumentation des Landesfürsten und seiner Regierung. Zudem wäre zu beachten, dass die niederösterreichische Policeyordnung 1552 von

den der altösterreichischen Länder, in: G. KOCHER – G. H. HASIBA (Hg.), Festschrift Berthold Sutter, Graz 1983, 55–85.

¹⁰⁸ StmkLA/LdschA, Landtagsakten Schubert 407/1546–1561: *Dieweil wier aber erindert, das weder die andern niderösterreichischen noch oberösterreichischen lannde, auch die cron Beham, Märbern, Schlesien unnd derselben incorporierte lanndt die polliceyordnung nit angenommen haben sollen, versehen wier unns zu eur röm. khun. Mt. etc. alls unnserrn allergnedigsten herrn unnd lanndtsfürsten in allerunnderthenigisten gehorsam, die werden unns hierüber für die andern jetzgemelten lanndt, unnserrn freyhaiten, gewonhaiten unnd gebreüchen zuwider unnd zu nachtail nit bschwären, sonnder dabey mit [/] khuniglichen gnaden bleiben lassen.*

¹⁰⁹ StmkLA/LdschA, Landtagsakten Schubert 409/1556 II.: *So habt ir euch auch zu erindern, das mergemellte polliceiordnung nit von unnserrn cron Behem unnd derselben incorporierten, noch auch unnserrn oberösterreichischen lanndt, sonnder unnserrn niderösterreichischen lanndt wegen gemacht unnd aufgericht worden, dann dieselben lanndt zuvor mit lannd- unnd gericht- auch polliceiordnungen der notturfft nach versehen, sich auch derselben nach ge[/]horsamblich hallten und erzaigen, wie wir unns dann auch gnediglich unnd entlich versehen, ir werdet euch derselben nach gehorsamblich zu hallten wissen.*

¹¹⁰ Bei WEBER, Die schlesischen Polizei- und Landesordnungen, 322ff., finden sich etwa gesamt-schlesische Policeyordnungen des Fürstentags von 1547, 1551, 1553, 1554, 1556, 1557, 1558!

den Ständen der niederösterreichischen Länder selbst gewünscht und speziell für diese und mit diesen konzipiert wurde. Spätestens 1556 war damit auch dem Landesfürsten klar, dass eine Einführung der niederösterreichischen Policeyordnung 1552 außerhalb der niederösterreichischen Ländergruppe gescheitert war.

D. Zusammenfassung

Über den Einfluss der Reichspoliceyordnungen als Rahmengesetzgebung für die Territorien des Reichs ist bereits viel geschrieben worden. Auch das Beispiel der österreichischen Länder zeigt deutlich, dass diese Vorgaben durchaus präsent waren und in der Gesetzgebung Verwirklichung fanden. Diese Umsetzungen fanden materiell betrachtet zumeist nicht zu hundert Prozent statt, als formelle Legitimations- und Bezugsmuster sind die Verweise auf das Reichsrecht aber ständige Begleiter der Landesgesetzgebung. Meist wurde dieser Bezug vom Landesfürsten hergestellt (so in den Jahren 1500, 1531, 1551–1553), seltener – aber doch auch – von den Landständen (Tirol 1555/1559).

Der Transfer fremden Landespoliceyrechts über den Weg der Übernahme oder der Adaption von territorialen Policeyordnungen ist bislang nicht so bekannt. Im Bereich der habsburgischen Territorien lässt sich dies aber sowohl mit der niederösterreichischen Policeyordnung 1542 wie vor allem mit der niederösterreichischen Policeyordnung 1552 nachweisen, wo versucht wurde, formelle Einheitsordnungen einer einzelnen Ländergruppe auch den anderen Ländern der Habsburgermonarchie schmackhaft zu machen. Vordergründig wurden diese Rechtsvereinheitlichungsversuche vom Landesfürsten vertreten, die Quellen belegen aber, dass diese „Politik“ durchaus von Vertretern der Stände bzw. den Ländern initiiert (etwa am Ausschusslandtag 1532) und vorangetrieben (1541/1542 durch Hans von Ungnad/Steiermark) worden war. Erkennt man den engen Zusammenhang von *guter Policey*, Wirtschafts-/Steuerwesen sowie Türkenkrieg, dann versteht man auch,

warum gerade in den niederösterreichischen Ländern dieses Konzept „besser“ funktionierte. Sie standen ja massiv und direkter unter der ständigen Osmanenbedrohung, womit hier die Grenzlage entscheidender zu legislativen und administrativen Verdichtungsprozessen beitragen konnte. Nicht umsonst hat Winfried Schulze bezüglich Innerösterreichs festgestellt, dass der Türkenkrieg die Staatsbildung massiv befördert hat.¹¹¹ Doch neben dieser Stärkung der landesfürstlichen Gewalt durch Zentralisierungs- und Bürokratisierungsmaßnahmen steht auch ein zunehmender Organisationsgrad der Landstände, die aufgrund der Bedrohung aktiv wurden. So forcierte die Osmanengefahr nicht nur den Ausbau des Landesfürstentums sondern auch denjenigen der Landstände und „verstärkte dadurch den ‚Dualismus‘ zwischen beiden Gewalten“.¹¹² Die genannten niederösterreichischen Policeyordnungen 1542 und 1552 scheiterten letztendlich. In den Ländern der niederösterreichischen Ländergruppe lag es vor allem an der mangelnden Vollziehung und den Partikularinteressen der einzelnen Landstände, die das gemeinsam Beschlossene durch das nachträgliche Vorbringen von Beschwerden wieder aushöhlten.¹¹³ In den anderen Ländern der monarchischen Union kam es nicht – wie gewünscht – zu einer Übernahme der Policeyordnungen bzw. Adaptierung an die territorialen Gegebenheiten. Die partikularen Rechte und Gewohnheiten hatten eben im 16. Jahrhundert noch ein wesentlich stärkeres Gewicht. Mussten bei den Rechtsvereinheitlichungsbestrebungen auf dem Gebiet der Policeyordnung vom Landesfürsten bzw. seiner Regierung landständische Privilegien angetastet werden und stellten sich die Landstände aus diesen und anderen Gründen dagegen, dann zeigte sich auch sehr schnell der begrenzte Spielraum, den der Landesfürst gerade in Zeiten der permanenten Bedrohung durch die Osmanen hatte. Vom Gesamtstaat der monarchischen Union aus betrachtet, ergab sich ein Länder- und Rechtspartikularismus, der nur innerhalb der einzelnen Län-

¹¹¹ W. SCHULZE, Landesdefension und Staatsbildung. Studien zum Kriegswesen des innerösterreichischen Territorialstaates (1564–1619) (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 60), Wien – Köln – Graz 1973, 259.

¹¹² SCHOLZ, Ständefreiheit, 36.

¹¹³ Dazu: PAUSER, Gravamina.

dergruppen¹¹⁴ etwas abgemildert war. In der geteilten Dynastien-Union nach 1564 kam es nicht mehr zu Policyordnungen, deren räumlicher Geltungsbereich über einzelne Ländergruppen hinausging.¹¹⁵ Herrschte formell betrachtet also Differenz, so brachte das gemeinhin anerkannte Programm der *guten Policy* de facto aber die Tendenz zu einer materiellen Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung,¹¹⁶ denn überall in der monarchischen Union fanden sich Policymaterien – wenn auch nicht in völlig gleicher Art und Weise – geregelt.

¹¹⁴ Die Ausschusslandtage waren demgemäß zumeist auch nur solche der niederösterreichische Ländergruppe, selten beteiligten sich auch darüber hinaus andere Länder und Ländergruppen (wie z.B. 1519 und 1524: mit Tirol; 1525, 1531, 1541/42: mit den öö. Ländern; 1537, 1541/42, 1543: mit Böhmen). Siehe die Liste bei ZIEGERHOFER, Die österreichischen Ausschusslandtage, 91–94.

¹¹⁵ Bloß die Policyordnung für Österreich unter und ob der Enns 1566 galt in diesen beiden, seit jeher eng verbundenen Ländern (zu dieser Ordnung: J. PAUSER, „sein ir Majestät jetzo im werkh ...“; DERS., Quellen und Materialien). In der oberösterreichischen Ländergruppe existierte dagegen allein die Policyordnung für Tirol 1573, in Innerösterreich gab es mit der Policyordnung für Kärnten 1577 und der Policyordnung für Steiermark von 1577 parallele Ordnungen, die auch materiell bedeutende Unterschiede aufwiesen; vgl. dazu kurz: DERS., Landesfürstliche Gesetzgebung, 224.

¹¹⁶ Vgl. etwa nur die Angaben bei BAHLCKE, Die Landesordnungen in Schlesien.